AMTSBLATT
DER POMMERSCHEN EVANGELISCHEN KIRCHE

NORDELBISCHES KIRCHENAMT KIEL

Nr. 4 | Greifswald, den 15. April 1994 | 1994

Inhalt

Seite

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Beschlüsse der Landessynode zum Bericht der Kirchenleitung vom 14. November 1993 — 72

Nr. 2) Beschlüsse der Landessynode zum Bericht des Konsistoriums vom 14. November 1993 — 72

Nr. 3) Beschluß der Landessynode zum Bericht des Diakonischen Werkes vom 14. November 1993 — 72

Nr. 4) Beschlüsse der Landessynode zu Finanzfragen vom 14. November 1993 — 73

Nr. 5) Beschluß der Landessynode über die Einführung des neuen Evangelischen Gesangbuches vom 12. November 1993 — 73

Nr. 6) Beschluß der Landessynode über die Bildung eines Bildungswerkes der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 14. November 1993 — 74

Nr. 7) Beschluß der Landessynode zur Frage der Gemeindekirchenräte und der Wahl der Ältesten vom 14. November 1993 — 74

Nr. 8) Beschluß der Landessynode über die Bildung und die Aufgaben der Kreisstrukturausschüsse vom 14. November 1993 — 75

Nr. 9) Beschluß der Landessynode zur Übernahme einer Schule in Kirchliche Trägerschaft vom 14. November 1993 — 76

Nr. 10) Ordnung über die Benutzung Kirchlichen Archivgutes (Benutzungsordnung) vom 15.3.1994 und Ordnung über die Gebühren für die Benutzung Kirchlicher Archive (Archivgebührenordnung) vom 15.3.1994 — 76

Seite

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen — 79

C. Personalnachrichten — 79

D. Freie Stellen — 79

E. Weitere Hinweise — 79

F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst — 79

Nr. 11) Bericht des Diakonischen Werkes auf der Herbstsynode 1993 — 80

Nr. 12) Information über die Luther-Akademie (Sondershausen) e.V. — 87

Nr. 13) Auszüge aus dem Bericht des Evangelischen Konsistoriums auf der Herbstsynode 1993 — 87

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Beschlüsse der Landessynode zum Bericht der Kirchenleitung vom 14. November 1993

1. Die Synode bittet die Kirchenleitung, das theologische Gespräch zur Frage von Recht und Barmherzigkeit in den Pfarr- und Mitarbeiterkonventen in Gang zu bringen.

2. Die Synode ermutigt alle Glieder unserer Kirche, kirchliche Themen in allen Medien verstärkt zur Sprache zu bringen.

3. Die Synode bedauert das Ausscheiden des Regierungsbeauftragten Kirchenrat Meyer-Bothling. Sie wünscht eine baldige Wiederbesetzung der Stelle. Im Hinblick auf die Wiederbesetzung bittet die Synode die zuständigen Stellen, die entsprechenden Arbeits- und Lebensbedingungen für einen Nachfolger zu gewährleisten.

4. Die Synode ist enttäuscht darüber, daß für die zwischen der Landesregierung und der Landeskirche abgestimmten Fördermittel für kirchliche Denkmäler bisher kaum Bewilligungsbescheide eingegangen sind. Sie beauftragt das Konsistorium, erneut bei der Landesregierung vorstellig zu werden, um sowohl die unverzügliche Verfügbarkeit der Fördermittel als deren Verwendung auch für 1994 zu erwirken.

5. Die Synode macht sich das Memorandum der ostdeutschen Bischöfe vom 6.6.1993 zu eigen. Sie unterstützt dieses Anliegen. Sie hält es für unerläßlich, daß der Erhalt der kirchlichen Denkmäler stärker als bisher als gesamtgesellschaftliche Aufgabe gesehen wird.

Die Synode beauftragt das Konsistorium und bittet die Kirchengemeinden, dieses Anliegen in der Öffentlichkeit verstärkt zu vertreten.

6. Die Synode dankt allen, die sich für die Neueinführung des Faches „Religion" engagieren.
Die Synode erwartet von den zuständigen schulischen Stellen, daß sie den Aufbau des Faches Religionsunterricht nach Kräften voranbringen.
Die Synode bittet die Gemeinden und Kirchenkreise, alle an schulischen Bildungsprozessen Beteiligten und dabei besonders auch die Religionslehrkräfte zu begleiten und in ihren Bemühungen um eine Verbesserung der Schulkultur zu unterstützen.

7. Die Synode dankt dem Bauamt der Pommerschen Evangelischen Kirche für seinen Dienst.
Die Synode hält eine Entlastung der Bauabteilung für dringend notwendig. Darum sind die Bemühungen um kreiskirchliche Bausachverständige zu verstärken.
Die Synode bittet, daß die Bemühungen um die Bildung des landeskirchlichen Bauausschusses fortgesetzt werden.

8. Einen besonderen Dank richtet die Synode an den Greifswalder Redaktionskreis der Wochenzeitung „Die Kirche" und die Mitarbeiterinnen der Pressestelle. Sie leisten mit großem persönlichen Einsatz eine wichtige Informations- und Verkündigungsaufgabe.
Die Synode begrüßt, daß die Zusammenarbeit mit den elektronischen Medien verstärkt und ein Mitarbeiter für die Rundfunkarbeit eingestellt wurde.

Züssow, den 14. November 1993

Der Präses der Landessynode
Dibbern
Vizepräses

Nr. 2) Beschlüsse der Landessynode zum Bericht des Konsistoriums vom 14. November 1993

1. Die Synode hält es für dringend erforderlich, das gottesdienstliche Leben in unserer Landeskirche lebendiger zu gestalten, deshalb spricht sie sich für eine Fortführung der Arbeitsstelle für gottesdienstliche Fragen aus. Die Arbeitsstelle sollte einen hauptberuflichen Kirchenmusiker und eine/n Theologin/en als Mitarbeiter/in haben, die jedoch nicht hauptamtlich angestellt sind, um zusätzliche Kosten zu vermeiden.

2. Die Synode sieht im Besuchsdienst eine zentrale Aufgabe des Gemeindeaufbaus. Sie bittet die Gemeinden, neue Formen zu erproben, Helfer- und Ehrenamtlichen-Kreise verstärkt zu bilden und den Landesarbeitskreis für Gemeindedienst zu Seminaren und Rüstzeiten einzuladen.

3. Die Synode hat mit Freude den Bericht über das kirchenmusikalische Leben in unserer Landeskirche aufgenommen und dankt allen Mitarbeitern. Da für viele Landgemeinden nebenberufliche Kirchenmusiker gebraucht werden, halten wir die Ausbildung von Gemeindegliedern für diesen Dienst erforderlich und bitten alle hauptamtlichen Kirchenmusiker, diese Aufgabe wahrzunehmen. Die Synode bittet die zuständigen kirchlichen Gremien und das Institut für Kirchenmusik, sich für das zentrale Angebot eines „Grundkurses Kirchenmusik" für interessierte kirchliche Mitarbeiter und Laien einzusetzen.

4. Die Synode dankt dem Landesjugendpfarramt für die geleistete Arbeit im Berichtszeitraum und freut sich über Neuansätze. Sie bittet die Verantwortlichen der Landesjugendarbeit, aufbereitetes Material für die gemeindliche Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen.

5. Die Synode nimmt dankbar zur Kenntnis, daß sich die Übernahme der Kirchenmusikschule als eigenständiges „Institut für Kirchenmusik" durch die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald bewährt hat. Sie hält weiterhin den engen Kontakt zwischen Landeskirche und Institut für Kirchenmusik für erforderlich.

6. Die Synode hört die Bitte des Diakoninnenrates, Schritte zu überlegen, wie ein sinnvolles Angebot zur weiteren Ausbildung zur Diakonin Gestalt gewinnen könnte. Sie empfiehlt, entsprechende Angebote anderer Landeskirchen in Anspruch zu nehmen.

7. Die Synode mahnt die betroffenen Gemeindekirchenräte in der Landeskirche, die im Rahmen des Pfarrhaussanierungsprogramm I genehmigten Projekte zügig abzuschließen.

Züssow, den 14. November 1993

Der Präses der Landessynode
Dibbern
Vizepräses

Nr. 3) Beschluß der Landessynode zum Bericht des Diakonischen Werkes vom 14. November 1993

Die Synode nimmt den Diakoniebericht dankend zur Kenntnis. Sie dankt allen in der ambulanten sozialen Arbeit und in den stationären Einrichtungen der Diakonie tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihren Dienst am Nächsten. Dabei nehmen wir mit Respekt die vielfältigen Leistungen der Geschäftsstelle und der Leitung des Diakonischen Werkes beim Aufbau und der Erweiterung der diakonischen Arbeit zur Kenntnis. Die Synode freut sich, daß die geistliche Begleitung der oftmals aus kommunalen Anstellungen kommenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dem Diakonischen Werk eine vorrangige Aufgabe ist.

Die Synode bittet die Kirchengemeinden, den missionarischen Auftrag mit der Diakonie als gemeinsame Sache anzusehen, um dem doppelten Auftrag der Fürsorge und der Seelsorge gerecht zu werden.

Die Synode sieht Gefahren für die weitere Entfaltung der diakonischen Arbeit durch die von der Regierung angekündigten Sparmaßnahmen des Bundes. Dies gilt besonders für die ambulante kirchlich-diakonische Arbeit, z.B. Beratungsdienste und Suchtgefährdetenarbeit. Auch die Regelung des Zivildienstes ist von den Sparmaßnahmen in empfindlicher Weise getroffen.

Durch die Maastrichter Verträge ist die Sozialstruktur in Deutschland angefragt. Dieses wird vor allem durch Novellierungen und Sozialgesetzgebungen deutlich. Damit ist der Grundkonsens der Solidarität mit den Schwachen und Hilfsbedürftigen infrage gestellt. Die Synode

fordert Bund und Länder auf, daß an der Sozialstaatlichkeit der Bundesrepublik festgehalten wird.

Die Synode sieht mit großer Besorgnis, daß die Auswirkungen der Arbeitslosigkeit zu vermehrten Problemen im persönlichen, familiären und gesellschaftlichen Bereich führen. Dieser Umstand erfordert die Verstärkung und nicht den Abbau sozialer Leistungen.

Andererseits ist eine Beschäftigungspolitik anzufragen, in der die Einen sehr viel Arbeit haben und die Anderen keine.

Die Synode bittet die Kirchenleitung in Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk das dringliche Gespräch mit anderen Verantwortlichen in der Gesellschaft über die soziale Verantwortung zu suchen und zu führen. Die Synode begrüßt die Öffnung diakonischer Arbeit nach Osteuropa und die Aktion „Hoffnung für Osteuropa". Sie bittet die Gemeinden, diese tatkräftig zu unterstützen. Das im Diakoniebericht hierzu angeregte Gremium ist von der Kirchenleitung in Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk zu bilden.

Züssow, den 14. November 1993

Der Präses der Landessynode
Dibbern
Vizepräses

Nr. 4) Beschlüsse der Landessynode zu Finanzfragen vom 14. November 1993

1. Die landeskirchliche Umlage im Haushaltsplan 1994 in Höhe von 35 % zu belassen. Gleichzeitig sollte der ständige Finanzausschuss der Landessynode den Auftrag erhalten, mit der Planerarbeitung 1995 wieder 30 % landeskirchliche Umlage anzustreben. Hierüber wird zu berücksichtigen sein, ob unseren Ansprüchen auf 18 Mio DM Staatsleistungen vom Land Mecklenburg-Vorpommern entsprochen wird.

2. Dem ständigen Finanzausschuss wurde mit dem jeweiligen Jahresabschluß die Übersicht der Rücklagen vorgelegt. Dieses soll auch künftig so gehandhabt werden. Die zur Zeit vorhandenen Rücklagen dienen dazu, den finanziellen Verpflichtungen der Landeskirche, der Kirchenkreise und der Kirchengemeinden in Form von Vorschusszahlungen nachzukommen. Eine zinsbringende Rücklagenbildung ist unter diesen Umständen nicht möglich. An dieser Stelle ist auch festzuhalten, daß Rücklagenbildung zur Abdeckung bestehender Vorsorgungsverpflichtungen dringend notwendig sind. Dieses wird erst möglich sein, wenn die Staatsleistungen in der o.g. Höhe (18 Mio DM) erfolgen.

3. Der ständige Finanzausschuß der Landessynode wird beauftragt, die Stellenplanübersicht der landeskirchlichen Anstellungen (Anlage zum Haushaltsplan 1994) auf finanzielle Absicherung überprüfen zu lassen.
Die Arbeitsmöglichkeiten der Kirche haben sich seit 1989 verändert, damit auch die Arbeitsbereiche, die Berufungen und Anstellungen mit sich brachten. Grundsätzlich kann dieses jedoch nur in einen möglichen finanziellen Rahmen gestellt werden.
Vor jeder landeskirchlichen Anstellung ist der ständige Finanzausschuß zu befragen, inwieweit die finanziellen Voraussetzungen gegeben sind.

Ein gleiches Verfahren erwartet die Landessynode auch auf Kirchenkreisebene, d.h. der Kreiskirchenrat hat eine entsprechende Abstimmung mit dem Kreisfinanzausschuß vorzunehmen.

4. Die Landessynode hält es für wichtig, Straßensammlungen durchzuführen. Über die Art und Weise muß jedoch weiterhin nachgedacht werden.
Die Landessynode weiß um die Schwierigkeiten bei der Durchführung der Straßensammlungen und dankt besonders allen, die sich für die Straßensammlungen einsetzen.

Züssow, den 14. November 1993

Der Präses der Landessynode
Dibbern
Vizepräses

Nr. 5) Beschluß der Landessynode über die Einführung des neuen Evangelischen Gesangbuches vom 12. November 1993

1. Die Landessynode beschließt auf der Grundlage des Artikels 126 (2) Ziffer 1 der Kirchenordnung, das von der Evangelischen Kirche in Deutschland im Auftrag der Gliedkirchen in den Jahren 1979 - 1992 erarbeitete neue Gesangbuch „Evangelisches Gesangbuch" zum 1. Mai 1994 (Kantate) einzuführen.
Dieses Gesangbuch tritt an die Stelle des 1951 eingeführten Gesangbuches „Evangelisches Kirchengesangbuch".

2. Der Gebrauch des 1951 eingeführten Evangelischen Kirchengesangbuches neben dem neuen Evangelischen Gesangbuch ist bis zum Ende des Kirchenjahres 1997/98 möglich.

3. Der Beschluß der Landessynode über die Einführung des Evangelischen Kirchengesangbuches vom 14. November 1951 tritt hiermit außer Kraft.

Züssow, den 12. November 1993

Der Präses der Landessynode
Dibbern
Vizepräses

Nr. 6) Beschluß der Landessynode über die Bildung eines Bildungswerkes der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 14. November 1993

1. Die evangelische Kirche ist durch ihren Auftrag zur Begleitung und zur Mitgestaltung von Bildungsprozessen in Kirche und Gesellschaft verpflichtet.

Der kirchliche Bildungsauftrag ist als Vermittlung von Kenntnissen, Wissen und Fähigkeiten, aber auch als ganzheitliche Prägung von Lebenshaltungen und Wertebindungen und als Förderung mündiger Verantwortung gebunden an das Evangelium und an die Gemeinde Jesu Christi. Er richtet sich an Gemeindeglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Kirche und Diakonie und an interessierte Einzelne und Gruppen in der Gesellschaft.

Dem generationsübergreifenden Lernen, der Entwicklung eines Denkens in globalen und ökumenischen Zusammenhängen und dem situationsgerechten Umsetzen christlicher Glaubensinhalte und Themen der Zeit in die lebendige Nachfolge ist besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

2. Die Werke und Einrichtungen der Landeskirche, die mit Jugend- und Erwachsenenbildung sowie mit der Verantwortung für berufliche Fort- und Weiterbildung beauftragt sind, arbeiten zur Koordinierung und Förderung ihrer Vorhaben in einem Bildungswerk zusammen.

3. Zum Bildungswerk der Pommerschen Kirche gehören:

- die Evangelische Akademie Greifswald
- das Diakonische Werk
- die Schulabteilung
- das Amt des Landeskatecheten
- das Landesjugendpfarramt
- die Landespfarrämter für
  - Fortbildung
  - Gemeindedienst
  - Ökumene und Mission
- der Kirchliche Dienst in der Arbeitswelt
- die Frauenhilfe / Familienbildungsstätten
- der Arbeitskreis Kirche auf dem Lande
- Fernstudium für Gemeindeglieder

4. Das Bildungswerk ist als Verband kirchlicher Werke und Einrichtungen ein Werk der Kirche auf der Grundlage von Art. 149-155 der Kirchenordnung. Das Bildungswerk vertritt die Anliegen der kirchlichen Jugend- und Erwachsenenbildung gegenüber dem Land Mecklenburg-Vorpommern, in der Öffentlichkeit und auf gesamtkirchlicher Ebene.

Das Bildungswerk strebt die Anerkennung als Träger von Jugend- und Erwachsenenbildung durch das Land Mecklenburg-Vorpommern an. Es

wird geleitet von einem Kuratorium, dem Vertreter der Mitgliedseinrichtungen und des Konsistoriums angehören. Einzelheiten sind in einer Satzung zu regeln.

Züssow, den 14. November 1993 Der Präses der Landessynode
Dibbern
Vizepräses

Nr. 7) Beschluß der Landessynode zur Frage der Gemeindekirchenräte und der Wahl der Ältesten vom 14. November 1993

Die Synode hält die Überprüfung des geltenden GKR-Wahlrechts und damit zusammenhängender Regelungen für erforderlich. Sie möchte dies nicht tun, ohne die Gemeinden in diesen Nachdenkensprozeß hineinzunehmen. Zu diesem Zweck sollten die „Überlegungen ..." des Ordnungs- und Strukturausschusses an die Gemeinden gesandt werden mit der Bitte um Rückäußerung bis zum Juni 1994.

Die Synode erwartet zur Tagung im Herbst 1994 dazu einen Bericht und die Auswertung der Voten aus den Gemeinden.

Züssow, den 14. November 1993 Der Präses der Landessynode
Dibbern
Vizepräses

Überlegungen zur Wahl der Ältesten und zum Gemeindekirchenrat des ständigen Ordnungs- und Strukturausschusses

1. Einführung

1.1.
Jede einzelne Kirchengemeinde ist eine eigene, rechtlich selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird in Rechtsangelegenheiten, insbesondere vor Gericht, durch Gemeindekirchenrat (GKR) vertreten (vgl. bes. Art. 63). Seine darüber hinausgehenden Aufgaben sowie die Bildung des GKR sind in unserer Kirchenordnung geregelt.
Diese Regelungen gelten gleichermaßen für alle unsere Kirchengemeinden unabhängig von ihrer Größe oder ihrem Vermögen.

1.2.
Die Modalitäten für die Wahl der Ältesten des GKR war in unserer Landeskirche einem wesentlichen Wandel unterworfen. An die Stelle der Möglichkeit, Älteste durch alle Gemeindeglieder wählen zu lassen, trat 1967 die Wahl der Ältesten durch einen Wahlausschuß.
Die Diskussionen über dieses Wahlverfahren sind nie ganz verstummt und erhalten heute neue Nahrung.

1.3.
In unseren kleinsten Kirchengemeinden ist die Wahl des GKR mit großer Anstrengung verbunden.
Der steigende Entscheidungsbedarf erfordert andererseits eine kontinuierliche Tätigkeit aller GKR'e.
Für die GKR'e eines Sprengels (Pfarramtsbereich) legen sich damit strukturelle Überlegungen nahe, die über die Frage der Wahl des Vorsitzenden hinausgehen.

2. Abkehr vom Wahlrecht aller Gemeindeglieder

2.1.
In unserer Landeskirche bestand nach 1945 das Recht für alle Gemeindeglieder, die Ältesten zu wählen. Dieses Verfahren war kirchengesetzlich neben der Kirchenordnung geregelt.
Auslöser für die Änderung dieses Wahlverfahrens war neben anderen Gründen insbesondere die Beobachtung, daß an die Stelle der Wahl der Ältesten durch die Gemeindeglieder in einigen Kirchenkreisen fast flächendeckend und anhaltend das Kooptieren von Ältesten durch den GKR getreten war.

2.2.
Anliegen der Neuordnung des Wahlverfahrens waren seinerzeit:

- Erhöhen der sehr geringen Wahlbeteiligung, um zumindest eine qualifizierte Beschlußfassung anläßlich einer Wahl zu sichern;
- Vereinfachung des komplizierten Wahlverfahrens (viele Termine, lange Fristen, Benutzung von Wählerlisten, Unterscheidung von Ältesten und Ersatzleuten auf dem Wahlvorschlag und den Stimmzetteln, Einbeziehung der Außendörfer usw.);
- Abwehr der Gefahr der Vetternwirtschaft durch verbreitetes Kooptieren von Ältesten;
- Wahl der Ältesten von einem Kolleium, welches mehr Gemeindeglieder als die Mitglieder des GKR selbst umfaßt.

2.3.
Es ist nicht zu bestreiten, daß durch das seitdem geltende Wahlrecht eine durchgängige Verbesserung der Situation erreicht wurde. Die Wahl der Ältesten erfolgte regelmäßig ordnungsgemäß den Bestimmungen der Kirchenordnung entsprechend. Andererseits ist nicht zu bestreiten, daß dieses Wahlverfahren Gemeindegliedern das Recht nimmt, das aktive Wahlrecht auszuüben.

3. Zur Struktur unserer Gemeinden

3.1.
Die Überlegung zur Veränderung des Wahlverfahrens muß die Strukturen unserer Gemeinden berücksichtigen.
Aus historischen Gründen sind unsere Kirchengemeinden im Ansatz verschieden strukturiert. Nördlich der Peene bestehen in der Regel Kirchengemeinden mit jeweils einer Pfarrstelle. Südlich der Peene sind regelmäßig mehrere Kirchengemeinden einer Pfarrstelle ständig zugeordnet (Sprengel).

3.2.
Die Zahl der Einwohner der Ortschaften weist südlich und nördlich der Peene ebenfalls deutliche Unterschiede aus. Während südlich der Peene die Kirchengemeinden überwiegend zwischen 100 und 300 Einwohner haben, liegt die Zahl der Einwohner in einer Kirchengemeinde nördlich der Peene regelmäßig über 1000. Diese Einschätzung trifft jeweils auf etwa 70 % unserer Kirchengemeinden zu.

3.3.
Unsere Kirchengemeinden sind überwiegend ländlich geprägt. Sie umfassen regelmäßig mehrere Ortschaften. Die Bildung der sozialistischen Produktionsgenossenschaften mit der immer stärkeren Orientierung auf die Großraumwirtschaft hat neben dem allgemeinen Säkularisationsprozeß in den letzten Jahrzenten die Identifikation der Gemeindeglieder mit ihrer Kirchengemeinde nachhaltig erschwert.

4. Diskutierte Fragen

4.1.
Muß ein und dasselbe Wahlverfahren für jede unserer Kirchengemeinden gleichermaßen gelten?
Die Unterschiede zwischen Kirchengemeinden mit ca. 50 und denen mit über 10.000 Einwohner (nicht Gemeindeglieder) sind für die Gestaltung eines gleichermaßen für alle Kirchengemeinden geltenden Wahlrechts problematisch. Wie kann einerseits ein Minimum an Wahlbeteiligung abgesichert und andererseits ein Maximum an Beteiligung ermöglicht werden?

4.2.
Wird das geltende Wahlverfahren vom überwiegenden Teil der Gemeindeglieder akzeptiert?
Das in anderen Zusammenhängen nicht ungewöhliche und durchaus akzeptierte Instrument eines Wahlkollegiums (Wahlausschuß) wird bezüglich der Ältestenwahl problematisiert. Hindert es Aktivität der Gemeindeglieder? Können bestehende Mißverständnisse (z.B.: Der GKR wählt sich selbst.') ausgeräumt werden? Was verbirgt sich hinter der Aussage, daß der Wahlausschuß gerade der Vielzahl unserer kleinen Kirchengemeinden hilft, eine Ältestenwahl ordnungsgemäß durchzuführen?

4.3.
Soll für den Pfarrsprengel die Möglichkeit eingeräumt werden, einen GKR für alle seine Kirchengemeinden zu bilden?
Die Sprengel umfassen regelmäßig mehrere sehr kleine Kirchengemeinden auf einem relativ großen Territorium. Wie kann der im GKR vertretenen Kirchengemeinde personell ausreichend vertreten werden? Wird mit der Bildung solcher GKR'e die Identifikation der Ältesten mit ihrer Kirchengemeinde erschwert? Ist der GKR eines Sprengels nicht nur die Vorstufe der Zusammenlegung der beteiligten Kirchengemeinden?

5. Lösungsvorschläge zur Ältestenwahl

5.1.
Die Wahl der Ältesten erfolgt durch den Wahlausschuß (Gemeindekirchenrat und Beirat) sowie durch die Gemeindeglieder, die dem GKR oder Beirat nicht angehören. Diese Gemeindeglieder sind in Wählerlisten zusätzlich zu erfassen.

5.2.
In der Wählerliste werden (ohne die Mitglieder des Wahlausschusses) die Gemeindeglieder erfaßt, die mindestens 18 Jahre alt und im vollen Besitz der kirchlichen Rechte sind sowie ihren Wohnsitz in der Kirchengemeinde haben.

5.3.
Mit der Information für die Gemeinde über die vorläufige Vorschlagsliste der Kandidaten für das Amt des Ältesten ist die Wählerliste auszulegen. Die Möglichkeit der Ergänzung der Liste bzw. des Einspruchs gegen sie, soll bestehen. Mit der endgültigen Vorschlagsliste stellt der Gemeindekirchenrat die Wählerliste fest.

5.4.
An der Wahl, die öffentlich im Anschluß an einen Gottesdienst durchgeführt werden soll, müssen sich mindestens zwei Drittel des Gemeindekirchenrates und des Beirates (Wahlausschuß) beteiligen.

5.5.
Die übrigen Bestimmungen der Kirchenordnung zur Wahl der Ältesten sollen bestehen bleiben. Ihre Neufassung soll durch ein Kirchengesetz neben der Kirchenordnung erfolgen.

6. Lösungsvorschläge für den Gemeindekirchenrat eines Sprengels

6.1.
Die Kirchengemeinden eines Sprengels sollen einen Gemeindekirchenrat bilden können. Die Bildung eines solchen Gemeindekirchenrats bedarf der Genehmigung des Konsistoriums, wenn alle beteiligten Kirchengemeinden übereinstimmend beschließen und der Kreiskirchenrat keine Bedenken erhebt. Anderenfalls soll die Kirchenleitung entscheiden.

6.2.
Soll der GKR für einen Pfarrsprengel gebildet werden, sollen die beteiligten Kirchengemeinden in der Regel jeweils einen Wahlkreis bilden. Die Anzahl der Wahlkreise und die Zahl der in ihnen zu wählenden Ältesten soll der Gemeindekirchenrat mit Zustimmung des Konsistoriums bestimmen. Vorher soll der Kreiskirchenrat gehört werden.

7. Schlußbemerkung

Die Landessynode ist aufgefordert, sich dazu zu äußern, ob sie Bedarf zur Änderung des bestehenden Rechts sieht und gegebenen Fall den Auftrag erteilen will, die Änderung der Bestimmungen der Kirchenordnung in der aufgezeigten Richtung vorbereiten zu lassen.

Greifswald, den 21. September 1993

Hinweis: Artikel 42 bis 78 der geltenden Kirchenordnung

Nr. 8) Beschluß der Landessynode über die Bildung und die Aufgaben der Kreisstrukturausschüsse vom 14. November 1993

1. Die Kirchenkreise bilden für ihren Bereich Kreisstrukturausschüsse.

2. Die Kreisstrukturausschüsse beschreiben die Aufgaben, die im Rahmen jeweils eines Pfarrstellenbereiches wahrgenommen werden. Sie lassen sich insbesondere von folgenden Punkten leiten:

- Anzahl der Gemeindeglieder und Einwohner im Pfarrstellenbereich;

- altersmäßige Zusammensetzung (Kinder und Jugendliche, mittlere Generation sowie Senioren);

- die flächenmäßige Ausdehnung der Gemeinde(n) des Pfarrstellenbereiches (größte Entfernung - Luftlinie - zwischen den Pfarrbezirksgrenzen in km);

- Siedlungsstruktur (offene oder geschlossene Struktur);

- Anzahl der Predigtstätten oder Gemeindezentren und Anzahl der Gottesdienste je Monat;

- Art und Anzahl weitergemeindlicher Veranstaltungen und außerkirchlicher Verpflichtungen (Schule, Seelsorge in öffentlichen Einrichtungen) je Monat

- Art und Anzahl der Einrichtungen in der(n) Kirchengemeinde(n) z.B. Kindergärten, Krankenhäuser, Alters- und Pflegeheime;

- Art und Anzahl der Gebäude und Friedhöfe im Pfarrstellenbereich;

- Anzahl, Aufgaben und Beschäftigungsumfang weiterer Mitarbeiter neben dem Pfarrstelleninhaber;

- gemeindliche Schwerpunktaufgaben;

- besondere Erschwernisse sowie

- Kirchensteueraufkommen im Pfarrstellenbereich.

3. Die Ausschüsse ergänzen die Beschreibung mit Hinweis auf weitere Aufgaben im Pfarrstellenbereich, die von Stelleninhabern wahrgenommen werden. Dabei sollen sie insbesondere folgende Aufgaben berücksichtigen:

- übergemeindliche Funktionen und deren zeitlicher Umfang je Monat (z.B.: Katechetik und Kinderarbeit, Kreisjugendarbeit, Beauftragter für Ökumene, Frauen-, Männer- und Familienarbeit, Kreisdiakoniebeauftragter, Beauftragter für Behindertenarbeit usw.);

- landeskirchliche Aufgaben und deren zeitlichen Umfang (z.B.: wie vorstehend);

- Religionsunterricht;

- kreiskirchliche und landeskirchliche Gremienarbeit mit Angabe des jeweiligen zeitlichen Umfangs bezogen auf einen Monat.

4. Die Kreisstrukturausschüsse erarbeiten im Ergebnis der Beschreibung Vorschläge für die künftige Versorgung der jeweiligen Pfarrstellenbereiche.

5. Die Beschreibung soll weitgehend unabhängig vom Inhaber der jeweiligen Pfarrstelle erfolgen. Beschreibung und Vorschläge sind innerhalb eines Jahres zu einem vorläufigen Abschluß zu bringen.

6. Die Zusammenfassung der Beschreibungen und der Vorschläge aus den Kirchenkreisen erfolgt durch den Ständigen Ordnungs- und Strukturausschuß der Landessynode. Dieser entwirft in Zusammenarbeit mit den Kreisstrukturausschüssen einen Bewertungskatalog, der der KL zur Beschlußfassung vorzulegen ist. Der Bewertungskatalog soll als Grundlage für Entscheidungen zur Versorgung der Kirchengemeinden dienen.

7. Der Kreisstrukturausschuß soll nicht mehr als zwölf Mitglieder umfassen.

Zumindest 50 % der Mitglieder des Ausschusses sollen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zu einer Kirchengemeinde, dem Kirchenkreis oder zur Landeskirche stehen. Pfarrer und weitere Mitarbeiter sollen angemessen vertreten sein. Der Vorsitzende der Kreissynode sowie der Superintendent sollen Mitglieder des Ausschusses sein. Die Geschäftsführung des Ausschusses liegt beim Superintendenten des Kirchenkreises, soweit der Ausschuß keinen anderen Geschäftsführer bestimmt.

Züssow, den 14. November 1993

Der Präses der Landessynode
Dibbern
Vizepräses

Anlage zum Beschluß über die Bildung von Kreisstrukturausschüssen

Grundsätze

1. Strukturüberlegungen haben das Wünschbare und Machbare zusammenzubringen.

2. Strukturüberlegungen zielen auf die Veränderung der Struktur und zugleich auf die Förderung der Mitverantwortung aller Beteiligten. Ohne Information, Kommunikation und Partizipation sind Strukturveränderungen nicht durchführbar.

3. Strukturüberlegungen geschehen im Zusammenspiel der Ebenen Gemeinde, Kirchenkreis, Landeskirche. Als Ansatzpunkt bietet sich der Kreis an (Strukturausschüsse).

4. Strukturüberlegungen setzen bei dem Gewordenen an, d.h. die Parochie als grundlegende Einheit. Sie ist zunächst für sich und sodann als Teil des Ganzen zu betrachten.

5. Strukturüberlegungen erfolgen in folgenden Schritten: Beschreibung, Bewertung, Entscheidung.

5.1. Beschreibung:
Sie erfolgt nach folgenden Gesichtspunkten: Zahl der Gemeindeglieder, Einwohner usw. (vgl. Beschluß zur Bildung von Kreisstrukturausschüssen)

5.2. Bewertung
Sie erfolgt nach folgenden Leitgesichtspunkten, die anhand des gewonnenen Materials zu überprüfen sind:

- Überschaubarkeit
- Zumutbarkeit
- Besonderheit
- Vergleichbarkeit
- Finanzierbarkeit

5.3. Entscheidung:
Möglichkeit und Notwendigkeit sind zu unterscheiden.

6. Strukturüberlegungen setzen bei der Gemeindeebene an und schreiten fort zu den übergemeindlichen Ebenen und Diensten. Dabei ist die Gestaltung der Verwaltung und des Finanzwesens einzubeziehen.

Nr. 9) Beschluß der Landessynode zur Übernahme einer Schule in kirchliche Trägerschaft vom 14. November 1993

Die Synode hat die Eingabe des Gemeindekirchenrates Garz/Rügen betreffs Übernahme einer Schule in kirchliche Trägerschaft in Garz beraten.

Die Synode steht der kirchlichen Trägerschaft einer Schule grundsätzlich offen gegenüber.

Zur Zeit bestehen noch erhebliche Schwierigkeiten rechtlicher und finanzieller Art.

Die Übernahme einer Schule in kirchliche Trägerschaft in Garz ist augenblicklich nicht möglich.
Die Synode beauftragt deswegen die Kirchenleitung, das Anliegen, eine Schule in kirchliche Trägerschaft zu übernehmen, zu verfolgen. Dazu gehört auch, eine Verbesserung der Stellung des Trägers durch Veränderung der rechtlichen und finanziellen Regelungen zu erreichen.

Züssow, den 14. November 1993

Der Präses der Landessynode
Dibbern
Vizepräses

Nr. 10) Ordnung über die Benutzung kirchlichen Archivgutes (Benutzungsordnung)
Ordnung für die Benutzung kirchlichen Archivgutes (Benutzungsordnung) vom 15.3.1994 und die
Ordnung über die Gebühren für die Benutzung kirchlicher Archive (Archivgebührenordnung)

Konsistorium
D 11823-3/94
D 11820-3/94

Greifswald, den 15.3.1994

Nachstehend veröffentlichen wir im Nachgang zur Veröffentlichung des Archivgesetzes (ABl. Greifswald 1993 S. 127 f.) die
Ordnung über die Gebühren für die Benutzung kirchlicher Archive (Archivgebührenordnung) vom 15.3.1994

Die in § 2 (1) der Benutzungsordnung genannten Formulare sind im Landeskirchlichen Archiv vorhanden und können dort angefordert werden.

Harder
Konsistorialpräsident

Ordnung für die Benutzung kirchlichen Archivgutes (Benutzungsordnung) vom 15.3.1994

In Ausführung von § 8 (2) Archivgesetz vom 30.5.1988 (ABl. Greifswald 1993 S. 127 f.) wird folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

Die Ordnung für die Benutzung kirchlichen Archivgutes gilt für alle kirchlichen Dienststellen, die kirchliches Archivgut verwalten (im folgenden „Archive" genannt). Sie schließt kirchliche Bibliotheken mit Archivbeständen ausdrücklich ein.

§ 2
Benutzungsantrag

(1) Der Antrag wird auf dem vom Landeskirchlichen Archiv vorgegebenen Formular gestellt und muß Angaben zur Person des Benutzers und gegebenenfalls seines Auftraggebers, zum Forschungsgegenstand und -zweck und darüber enthalten, ob und wie die Forschungsergebnisse ausgewertet werden sollen.

(2) Mit dem Antrag verpflichtet sich der Antragsteller, die Benutzungsordnung einzuhalten.

(3) Ändert sich das Nutzungsvorhaben oder Benutzungszweck, ist ein neuer Antrag zu stellen. Im übrigen ist für jeden Forschungsgegenstand ein gesonderter Antrag zu stellen.

§ 3
Benutzungsgenehmigung

(1) Die Benutzung kirchlichen Archivgutes kann genehmigt werden, wenn ein berechtigtes, vor allem kirchliches, rechtliches, wissenschaftliches oder familiengeschichtliches Interesse glaubhaft gemacht wird.

(2) Die Genehmigung begründet keinen Anspruch auf Einsicht in Findbücher, Findkarteien und andere Hilfsmittel zur Erschließung von Archivalien. Ein Anspruch auf Forschungs- und Lesehilfe besteht nicht.

(3) Die Benutzungsgenehmigung kann mit Auflagen verbunden werden.

§ 4
Benutzungsbeschränkungen

(1) Die Benutzungserlaubnis ist zu versagen, wenn

1. gesetzliche Bestimmungen, Verwaltungsvorschriften oder Anordnungen der abgegebenden Stellen entgegenstehen,

2. das Archivgut Geheimhaltungsvorschriften unterliegt,

3. für Deposita amtlicher oder Archivgut privater Herkunft entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind.

(2) Die Benutzungsgenehmigung ist ferner zu versagen, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Benutzung das Wohl der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer ihrer Gliedkirchen oder deren Einrichtungen und Werke gefährdet wird,

2. Grund zu der Annahme bestehr, daß schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen.

3. die begründete Vermutung besteht, daß der Antragsteller die Erklärung nicht einhalten will oder kann, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie den Schutz berechtigter Interessen Dritter zu beachten oder für die Verletzung dieser Rechte einzustehen,

4. der Antragsteller gegen archivrechtliche Bestimmungen verstoßen oder erteilte Bedingungen oder Auflagen nicht eingehalten hat,

5. der Antragsteller nicht über die erforderlichen Kenntnisse zur Auswertung des Archivgutes verfügt,

6. das Archiv oder das gewünschte Archivgut nicht benutzbar oder durch Benutzung gefährdet ist,

7. das gewünschte Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderer Benutzung nicht verfügbar ist oder

8. geeignete Räume und eine Aufsicht nicht zur Verfügung stehen.

(3) Die Benutzung von Archivgut ist in der Regel nicht zu gestatten, wenn

1. die Ermittlung und Aushebung einen nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand erfordern,

2. der mit der Benutzung verfolgte Zweck durch die Einsichtnahme in Reproduktionen, Druckwerke oder andere Veröffentlichungen erreicht werden kann.

(4) Wird die Benutzung erlaubt, ist schriftlich festzuhalten, welches Archivgut gegebenenfalls mit welchen Auflagen vorgelegt worden ist.

§ 5
Widerruf der Benutzungserlaubnis

Die Benutzungserlaubnis kann widerrufen werden, wenn

1. die Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen

2. nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung geführt hätten,

3. die Auflagen nicht erfüllt werden,

4. der Benutzer gegen die Benutzungsordnung verstößt.

§ 6
Belegexemplar

(1) Der Benutzer hat nach Veröffentlichung seiner Arbeit dem Archiv ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen, wenn sie im wesentlichen auf der Benutzung seines Archivgutes beruht. Sonst ist dem Archiv das Erscheinen der Arbeit unter Angabe des Titels, Verlages und Erscheinungsjahres bzw. der Zeitschrift anzuzeigen.

(2) Arbeiten, für die ausnahmsweise unverzeichnete Bestände des Archivs herangezogen worden sind, sind vor der Veröffentlichung dem Archiv vorzulegen.

(3) als Veröffentlichung gelten auch Privatdrucke und Vervielfältigungen.

§ 7
Benutzung im Archiv

(1) Archivgut und Findmittel dürfen nur in dazu bestimmten Räumen zu festgelegter Zeit unter Aufsicht benutzt werden. Es besteht kein Anspruch darauf, Archivgut in einer bestimmten Zeit oder Reihenfolge zu erhalten.

(2) Eine größere Zahl von Archivalien kann gleichzeitig nur in besonders begründeten Fällen vorgelegt werden.

(3) Ein Anspruch auf Benutzung technischer Hilfsmittel des Archivs besteht nicht. Eigene technische Hilfsmittel (wie z.B. Diktiergerät oder Personalcomputer) darf der Benutzer nur mit Genehmigung des Archivs verwenden. Diese soll in stets widerruflicher Weise nur erteilt werden, wenn gewährleistet ist, daß dadurch weder Archivgut gefährdet noch der geordnete Ablauf der Benutzung gestört wird.

§ 8
Benutzung von Kirchenbüchern

(1) Kirchenbücher (Amtshandlungsbücher) werden Archivgut, wenn sie für die laufende Verwaltung nicht mehr benötigt werden, spätestens aber 20 Jahre nach dem letzten Eintrag.

(2) Die Beweiskraft von Eintragungen in Kirchenbücher nach Inkrafttreten des Personenstandsgesetz vom 1. Januar 1876 erstreckt sich nur auf die kirchlichen Amtshandlungen. Ausnahmen im Ramen des Personenstandsrechtes sind möglich, wenn die entsprechenden standesamtlichen Unterlagen nachweislich vernichtet oder verschollen sind.

(3) Liegt eine Ersatzlieferung der Kirchenbücher vor (z.B. Mikrofilm, Mikrofiches, Veröffentlichung), ist die Benutzung der Originalkirchenbücher (Erst- und Zweitschriften) unzulässig.

(4) Reproduktionen ganzer Kirchenbücher zur Weiterbenutzung durch Dritte an anderem Ort sowie das Fertigen von Fotokopien aus Originalkirchenbüchern sind unzulässig.

§ 9
Sorgfaltspflicht

Der Benutzer hat die Archivalien sorgfältig zu behandeln. Vor allem hat er darauf zu achten, daß sie nicht beschädigt oder beschmutz werden. Zu unterlassen sind Veränderungen durch Zusätze, Streichen, Radieren, Unterstreichen sowie jegliche Vermerke usw. Die Reihenfolge der Blätter darf nicht geändert werden. Blätter oder Teile davon, Umschläge, Siegel, Stempel oder Briefmarken dürfen nicht ausgeschnitten oder abgelöst werden. Unzulässig ist es, Blätter oder Blattecken umzuknicken, Büroklammern oder ähnliches anzubringen, die Finger vor dem Umblättern anzufeuchten, beim Lesen mit den Fingern die Zeilen zu vefolgen, die Archivalien als Schreibunterlage zu benutzen und sie auf die Tischkante oder den Boden zu legen. Nach Beendigung oder bei Unterbrechung der Arbeit (auch von kurzer Dauer) müssen die Archivalien vor Licht und Staub geschützt, d.h. geschlossen werden.

§ 10
Anzeigepflicht

Entdeckt der Benutzer Schäden, Unstimmigkeiten oder unrichtig eingefügte Schriftstücke, so hat er den Aufsichtsführenden sofort davon zu unterrichten, keinesfalls aber selbst Korrekturen vorzunehmen.

§ 11
Reproduktion

(1) Archivalien oder Teile von ihnen darf der Benutzer nur mit Genehmigung selbst reproduzieren. Ein Anspruch auf Herstellung von Reproduktionen besteht nicht. Sie dürfen nur hergestellt werden, soweit dabei eine Gefährdung oder Schädigung des Archivgutes ausgeschlossen werden kann.

(2) Reproduktionen dürfen nur mit Zustimmung des verwahrenden Archivs, nur zu dem ursprünglichen angegebenen Zweck und nur unter Angabe des verwahrenden Archivs sowie der von diesem festgelegten Signatur und unter Hinweis auf die dem Archiv zustehenden Veröffentlichungs- und Vervielfältigungsrechte vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden. Die Weiterverwendung der Reproduktionen für ein anderes Forschungsvorhaben als das beantragte bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Archivs.

(3) Reproduktionen von Findmitteln über uneingeschränkt zugängliches kirchliches Archivgut werden nur abgegeben, wenn das Archivgut abschließend geordnet und verzeichnet ist.

§ 12
Verhaltensmaßregeln

(1) Vor Empfang der Archivalien hat der Benutzer Überbekleidung, Mappen und ähnliches an dem dafür vorgesehenen Platz abzulegen.

(2) Bei der Benutzung ist Essen, Trinken und Rauchen untersagt. Der Benutzer hat Rücksicht auf andere Anwesende zu nehmen.

§ 13
Versendung von Archivgut

(1) Auf begründeten Antrag kann in Ausnahmefällen kirchliches Archivgut zur nichtamtlichen Nutzung an hauptamtliche verwaltete auswärtige Archive in der Bundesrepublik Deutschland versandt werden, sofern sich diese verpflichten, das Archivgut in ihren Diensträumen unter ständiger fachlicher Aufsicht nur dem Antragsteller vorzulegen, es diebstahl- und feuersicher zu verwahren und das Archivgut nach Ablauf der vom Archiv gesetzten Frist, die zwei Monate nicht überschreiten soll, in der von diesem bestimmten Versendungsart zurückzusenden. Die schriftliche Verpflichtung des auswärtigen Archivs hat der Antragsteller vor der Versendung beizubringen. Die Versendung von kirchlichem Archivgut darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Konsistoriums (Landeskirchliches Archiv) erfolgen.

(2) Die Versendung von kirchlichem Archivgut an Privatpersonen - ausgenommen Eigentümer (Depositalgeber) - ist nicht zulässig.

(3) Die Versendung von kirchlichem Archivgut zur amtlichen Benutzung erfolgt im Rahmen der Amtshilfe.

(4) Von der Versendung ausgenommen ist Archivgut, das einen besonderen Wert hat oder eine Zusammenfassung von Nachrichten über eine größere Zahl von Personen und Ereignissen beinhaltet (z.B. Kirchenbücher, Protokollbücher, Chroniken, Rechnungsbücher).

(5) Vor der Versendung ist vom Archiv zu prüfen, ob der Benutzungszweck durch die Versendung von Reproduktionen erreicht werden kann. Eine Sendung soll höchstens zehn Archivalieneinheiten umfassen.

(6) Die Versendung von Archivgut erfolgt nur auf dem Post- oder Dienstwege. Die Kosten tragen diejenigen, die die Versendung beantragt haben. Das Archivgut ist bei Versendung als Wertpaket seinem Wert entsprechend, mindestens aber mit 1000 DM zu versichern. Der Sendung ist eine Empfangsbestätigung beizulegen, die die Archivsignatur und ggfs. die Blattzahl der Archivalieneinheit sowie die Bitte an das empfangende Archiv zur umgehenden Rücksendung der Empfangsbestätigung enthalten muß.

(7) Nach Rücksendung des Archivgutes sind Zustand und Vollständigkeit durch das aufbewahrende Archiv zu überprüfen. Werden Mängel oder Verluste festgestellt, so ist dem Konsistorium (Landeskirchliches Archiv) unverzüglich unter Vorlage der Empfangsbestätigung zu berichten.

(8) Die Benutzung des versandten Archivgutes richtet sich nach den Vorschriften dieser Rechtsverordnung.

(9) Aus dienstlichen Gründen kann versandtes Archivgut jederzeit zurückgefordert werden.

§ 14
Ausleihe von Archivgut

(1) Zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere für Austellungen, kann Archivgut unter Bedingungen und mit Auflagen ausgeliehen werden. Über die Ausleihe ist zwischen dem Leihgeber und dem Entleiher ein Leivertrag abzuschließen, der der Genehmigung des Konsistoriums (Landeskirchliches Archiv) bedarf.

(2) Eine Ausleihe ist nur zulässig, wenn gewährleistet ist, daß das ausgeliehene Archivgut wirksam vor Verlust, Beschädigung und unbefugter Nutzung geschützt wird und der im Vertrag genannte Zweck nicht durch Reproduktionen oder Nachbildungen erreicht werden kann.

§ 15
Gebühren

Die Gebühr für die Benutzung der Archivalien richtet sich nach der geltenden Gebührenordnung.

§ 16
Verstöße gegen die Benutzungsordnung

Verstößt der Benutzer gegen die Benutzungsordnung, so kann der Aufsichtsführende ihn sofort von der Benutzung ausschließen. Der Benutzer haftet für Vorsatz und Fahrlässigkeit; bei schweren Verstößen muß er mit gerichtlicher Verfolgung rechnen.

Greifswald, den 15. 3. 1994

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
Harder
Konsistorialpräsident

Ordnung über die Gebühren für die Benutzung kirchlicher Archive (Archivgebührenordnung) vom 15.3.1994

In Ausführung von § 8 (2) Archivgesetz vom 30.5.1988 (ABl. Greifswald 1993 S. 127 f.) wird folgende Archivgebührenordnung erlassen:

§ 1
Gebühren und Auslagenerstattung

(1) Für die Benutzung des im Besitz kirchlicher Archive befindlichen Archivgutes sowie für die von kirchlichen Archiven erbrachten Leistungen werden Gebühren nach dieser Ordnung erhoben.

(2) Gebühren werden auch für die Abgeltung des Rechts auf Wiedergabe oder der Reproduktion von Archivgut unbeschadet der Ansprüche Dritter erhoben.

(3) Die Auslagen, die den kirchlichen Archiven durch Dienstleistungen oder

auch durch Beauftragung Dritter im Namen des Benutzerentstehen, sind zu erstatten.

(4) Die Gebühren und Auslagen werden mit dem Tätigwerden des Archivs fällig, unabhängig vom Erfolg der Forschung. Das Archiv kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und seine Tätigkeit von deren Bezahlung abhängig machen.

§ 2
Gebührenpflicht

Gebühren sind wie folgt zu erheben:

1. für schriftliche Fachauskünfte für private (z.B.. genealogische Arbeiten) und gewerbliche Zwecke, an denen kein kirchliches oder sonstiges öffentliches Interesse besteht, für jede angefangene halbe Stunde der aufgewendeten Arbeitszeit

mindestens 10 DM / höchstens 25 DM

2. für die Anfertigung von Regesten, Übersetzungen, Gutachten und Abschriften je angefangene halbe Stunde
20 DM

3. für die Beglaubigung von Abschriften aus Archivgut
je 10 DM

4. für die Wiedergabe oder Vervielfältigung von Archivgut für jede Seite der Vorlage

a) im Buchdruck, Zeitschriften- und Zeitungsdruck, als Bucheinband, Tonträgerhülle, Plakat, Kunstblatt, als Postkarte
mindestens 60 DM, höchstens 500 DM

b) in Film, Fernsehen oder anderen visuellen Medien für jedes zur Verfügung gestellte Blatt oder Bild
mindestens 20 DM, höchstens 250 DM

5. bei Benutzung von Archivgut im kirchlichen Archiv für private (z.B. genealogische Arbeiten) und gewerbliche Zwecke, an denen kein kirchliches oder sonstiges öffentliches Interesse besteht
für einen Tag 4 DM

§ 3
Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben:

1. von einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehörenden Kirche, von staatlichen oder kommunalen Stellen, wenn ein dienstliches Interesse vorliegt.

2. für Auskünfte über ein bestehendes oder früheres Dienstverhältnis im Kirchlichen Dienst und für Zeugnisse über den Besuch von kirchlichen Bildungseinrichtungen, soweit ein berechtigtes Interesse vorliegt.

3. wenn sich die Inanspruchnahme der kirchlichen Archive in vertretbarem Umfang hält, wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Zwecken und dem Ziel einer Veröffentlichung dient oder ein sonstiges kirchliches oder öffentliches Interesse besteht.

4. nach § 2 Ziffer 5 von Archivpflegern der Pommerschen Evangelischen Kirche auch bei privater Nutzung.

(2) Darüber hinaus kann der Leiter des Archivs Gebühren ermäßigen oder von der Erhebung ganz absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 4
Auslagenerstattung

(1) Auslagen sind nach § 1 Absatz 3 zu erstatten, insbesondere für Versendung von Archivgut (z.B. Verpackung, Porto, Versicherung). Die Versendung von Ablichtungen, sofern Gebühren und Auslagen mindestens 20,- DM betragen, erfolgt in der Regel per Nachnahme.

(2) Für die Anfertigung einer Ablichtung sind zu erstatten:
DIN A 4 je 0,50 DM
DIN A 3 je 1,00 DM

für Fachwissenschaftler, Studenten, Schüler für eigene wissenschaftliche Arbeiten

DIN A 4 je 0,30 DM
DIN A 3 je 0,60 DM

Greifswald, den 15.3.1994

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
Harder
Konsistorialpräsident

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

C. Personalnachrichten

In den Ruhestand versetzt:
Pfarrer Jürgen Sundhaußen, Greifswald Johanneskirche, gemäß § 62 Abs. 2 Pfarrerdienstgesetz zum 1.6.1994.

In den Wartestand versetzt:
Pfarrer Dieter Trieba, Altentreptow, gemäß § 58 Pfarrerdienstgesetz zum 1.4.1994.

D. Freie Stellen

E. Weitere Hinweise

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Nr. 11) Bericht des Diakonischen Werkes

Auch wenn die Tagung unserer Landessynode vom 12.-14.11.1993 mehrere Monate zurückliegt, hat der Bericht des Diakonischen Werkes einen bleibenden Informationswert. Wir veröffentlichen deshalb diesen Bericht nachfolgend.

Für das Konsistorium
Dr. Nixdorf

Bericht des Diakonischen Werkes in der Pommerschen Evangelischen Kirche e.V. 1993

Gliederung:

Vorwort

I. Das „Mehr" des Glaubens

II. Diakonie in Gemeinde und Kirchenkreis

III. Diakonie im Sozialstaat

IV. Diakonie in der Ökumene

V. Aus der Arbeit selbständiger Mitglieder des Diakonischen Werkes in der Pommerschen Evanglischen Kirche e.V.

VI. Schluß

VII. Diakonie ABC

Vorwort

Der diesjährige Bericht des Diakonischen Werkes kann nicht die Gesamtheit der diakonischen Arbeit in der Pommerschen Evangelischen Kirche wiedergeben. Dazu ist die Fülle der Dienste und Aufgaben zu groß und der Umfang dieses Berichtes würde dazu verleiten, daß der Leser ihn entweder nur noch überfliegt oder sich auch nur gezielt einzelne Punkte heraussucht.

Deshalb sollen in diesem Jahr besondere Schwerpunkte der diakonischen Arbeit aufgezeigt werden, wobei mir auch bewußt ist, daß sie von jedem unterschiedlich gesetzt werden.

Trotzdem hoffe ich, daß Auftrag und Inhalt diakonischer Arbeit deutlich zur Sprache und wir gemeinsam darüber ins Gespräch kommen. Dazu möchten auch die Beiträge von einigen selbständigen Mitgliedern des Diakonischen Werkes in der Pommerschen Evangelischen Kirche e.V. beitragen und ein lockeres Diakonie ABC, bei dem in Kurzform, sicher auch wieder nur in Auswahl, aus der diakonischen Arbeit berichtet wird.

I. Das „Mehr" des Glaubens

Unmöglich! hieß es gestern.
Schwierig! heißt es heute.
Gelungen! wird es morgen heißen.
Wir bitten dich, Herr,
laß uns inmitten
der Schwierigkeiten des Heute
welches über das „unmöglich"
des Gestern gesiegt hat,
die Kraft und Hoffnung,
die Wahrhaftigkeit und Liebe finden,
mit denen wir das Morgen bauen können.

„Die Hölle von Ueckermünde", dieser Fernsehfilm von Ernst Klee über die Situation in der Psychiatrie in Ueckermünde hat uns im Bereich der Diakonie und Kirche, aber auch viele Menschen darüber hinaus außerordentlich betroffen gemacht und bewegt. Die Reaktionen reichten von echten Angeboten der Hilfe bis zu massiven Vorwürfen, daß wir alle Stasischweine sind.

Der Film hat uns die schwere Erblast der Vergangenheit sehr deutlich vor Augen geführt. Das soll auch in gar keiner Weise beschönigt oder entschuldigt werden. Es kann auch nicht darum gehen, das Diakonische Werk aus der Schußlinie kritischer Anfragen herauszunehmen.

Es geht um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unter diesen Bedingungen ihren Dienst täglich tun und solche Darstellung ihrer Arbeit erfahren. Es geht um die Verantwortlichen in der Kommune, im Kreis und im Land, die sich um Veränderungen und Neuaufbau in der Gesellschaft bemühen. Der Vorwurf, daß die Verhältnisse in der Psychiatrie eben typisch sind für die Menschen im Osten Deutschlands, trifft sie schwer. Es geht um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gesamtbereich der Diakonie und Kirche, die ihre hervorragende Arbeit mit Behinderten gerade auch in den vergangenen Jahrzehnten in einem solchen Licht und Zusammenhang dargestellt sehen. Vor allem aber geht es um die betroffenen Behinderten. Sie wurden dem Zuschauer an einigen Stellen in einer Art und Weise vorgeführt, die jede Achtung und Würde vermissen ließen.

„Was ist der Mensch?" fragt der Beter im 8. Psalm. Und fährt dann staunend fort: „Du hast ihn weniger niedriger gemacht als Gott, mit Ehre und Herrlichkeit hast du ihn gekrönt." (Psalm 8, 6) Und der Evangelist Matthäus nimmt dieses auf, wenn er Jesus die Frage in den Mund legt:" Ist nicht das Leben mehr als die Nahrung und der Leib mehr als die Kleidung?" (Mt. 6,25) Frage und Anwort gelten doch für alle, für Behinderte und Nichtbehinderte. Gewiß, es mag uns schwerfallen, bei einem Behinderten Ehre und Herrlichkeit zu entdecken oder das „Mehr", das das Leben über Nahrung und Kleidung hinaus ausmacht. Aber ob wir daran als Kirche nicht selber Schuld haben? Wir verkündigen oft nur einen herrlichen, allmächtigen, im Himmel wohnenden und am Ende der Tage richtenden Gott. Klarheit und Licht umgeben ihn.

Die Bibel stellt uns jedoch noch einen ganz anderen Gott dar: „da war keine Gestalt noch Schöne" (Jes. 53,2) „Ihr werdet finden ein Kind in Windeln gewickelt und in einer Krippe liegen" (Luk. 2.12) „Der Herr bedarf sein," (Mk 11.3) heißt es von dem Tier, auf dem er in Jerusalem einzieht. Als Jesus keine Kraft mehr hat, muß Simon von Kyrene ihm das Kreuz tragen. Und als einer unter dem Kreuz Jesus mit einem Essigschwamm tränkt, sagt er: „Halt, laßt sehen, ob Elia komme und ihm helfe." (Mk. 15.36) Wir haben es auch mit einem heruntergekommenen, hilfsbedürftigen, elenden Gott zu tun. Aber eben von diesem singt das Lied: „Darum hat ihn auch Gott erhöht." (Phil. 2,9). Krönung mit Ehre und Herrlichkeit gibt es für den Niedrigen, Bedürftigen, Behinderten durch Gott. Und von uns Menschen? Welchen Stellenwert hat das Schwache, der Schwachen der Behinderte, der Alte, das Kind? Daran wird eine Kirche und eine Gesellschaft gemessen, welchen Platz das Schwache und der Schwache in ihr einnimmt. Unser Glaube befreit uns von der Sucht, das Starke zu vergöttern. Er wertet das Starke nicht ab, aber er wertet das Schwache auf. Weil Gott selbst schwach war, brauchen wir uns unserer eigenen Schwäche nicht zu schämen, müssen sie weder überspielen noch vertuschen. „Meine Kraft ist in den Schwachen mächtig," (2. Kor. 12,9) weiß der Apostel Paulus aus eigener Erfahrung zu berichten. Denn dadurch wird die Gnade Gottes groß, von der wir alle leben. Sie verunglimpft nicht das Leben mit seiner notwendigen Nahrung und Kleidung. Sie weiß um Sorge und Plage, die jeder Tag hat. Sie macht uns nicht arm. Sie macht uns reich. Denn sie weist auf das „Mehr" hin, das durch den Glauben an den lebendigen und fürsorgenden Gott uns geschenkt wird. Was ist dieses „Mehr" des Glaubens?
Es ist der Mut, in dem „Unmöglich" des Gestern nicht zu verharren und in dem „Schwierig" des Heute nicht zu verzweifeln, sondern sich des „Gelungen" des Morgen gewiß zu sein.

Es ist die Gemeinschaft, die wir miteinander haben. Jeder trägt mit seinen Gaben und Möglichkeiten zu ihrem Gelingen bei. Dienste ergänzen einander und befördern so das Ganze.

Es ist die Vergebung, die wir erfahren und einander zusprechen können. Damit wird unser Augenmerk von zuviel Vergangenheit auf viel Zukunft gelenkt. Das ist für uns im Hinblick auf den Umgang mit unserer Vergangenheit in der jüngsten Zeit und den damit verbundenen Anfragen

an diakonisches Handeln in Bezug auf Häftlingsfreikauf und Material - und Finanzbeschaffung von Bedeutung.

Es ist die Bereitschaft zum Teilen. Im Verhältnis zu den meisten Menschen auf dieser Welt geht es uns, trotz verständlicher und berechtigter Sorgen, sehr gut. Wir haben so viel, daß noch sehr viel weggeworfen wird. Anvertrautes Gut ist uns zum Geben und Teilen gegeben. Das gilt für die Arbeit, genauso wie für das Geld, vor Ort ebenso wie in der Welt.

Es ist der Frieden, der in Jesus Christus geschlossen ist. Für ihn sollen wir uns einsetzen im Kleinen, wie im Großen. Dabei geht es um Gerechtigkeit, Achtung und Würde jedes einzelnen Menschen als ein geliebtes und gewolltes Geschöpf Gottes.

Das „Mehr" des Glaubens ist damit weder qualitativ noch quantitativ abschließend aufgezeigt. Es gehört zu seinem Wesen, offen zu sein und uns damit den Freiraum für kirchlichen diakonisches Handeln zu schaffen.

II. Diakonie in Gemeinde und Kirchenkreis

Von weiterhin steigender Bedeutung, wenn auch mit ständigen Finanzierungsproblemen belastet, sind die ambulanten diakonischen Dienste in den Gemeinden und Kirchenkreisen wie zum Beispiel Kindergärten, Sozialstationen, Beratungsstellen unterschiedlichster Art. Durch die Gründung von Kreisdiakonischen Werken werden die einzelnen Dienste zusammengeführt, eine gemeinsame Vertretung gegenüber kommunalen Stellen und in der kleinen Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege erreicht, die Einwerbung öffentlicher Mittel konzentriert, die Öffentlichkeitsarbeit verstärkt, die Angebote der Fort- und Weiterbildung koordiniert, das Anliegen der Diakonie in den Gemeinden vertieft und neue Arbeitszweige gemeinsam aufgebaut. In den Kreisen Demmin, Greifswald Stadt und Land , Stralsund und Pasewalk Gartz/Penkun sind inzwischen Kreisdiakonische Werke gegründet worden.

Die Kreisdiakoniebeauftragten treffen sich regelmäßig in der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes und sind für uns ein ganz wichtiges Verbindungsglied zu den Gemeinden und Kirchenkreisen. Allerdings ist zu fragen, ob sie über eine genügende Plattform in den Kirchenkreisen verfügen?

Einen langen, manchmal schwierigen Weg auf Grund der veränderten Verhältnisse in unserem Land sind die Mitarbeiter in der Suchtarbeit gegangen. Fast alle arbeiten jetzt auch in einer Beratungsstelle. Dadurch ist es möglich, daß durch öffentliche Mittel ein Teil ihrer Arbeit mitfinanziert wird. Unbeschadet dessen sind der Besuchsdienst, die Gruppenstunden, die Besinnungswochen und die Landeskonferenz wesentliche Schwerpunkte der Suchtarbeit. Für uns kommt in dieser so wichtigen Arbeit der Gemeindebezug mit am sichtbarsten zum Ausdruck. Deshalb haben wir uns auch immer wieder zu dieser Arbeit bekannt und auch erhebliche finanzielle Mittel dafür eingesetzt. Unter anderem ist auch die Straßensammlung für die Diakonie zum größten Teil dafür verwandt worden. Deshalb schmerzt es uns, daß es nach der Entscheidung in den Kirchenkreisen voraussichtlich eine zentrale Sammlung für die Diakonie nicht mehr geben wird. Bei allen bekannten Belastungen dieser Sammlung wird hier an falscher Stelle eine Veränderung vorgenommen. Das gemeinsame diakonische Anliegen der Kirche, gerade auch in der Öffentlichkeit, tritt zurück und bleibt einzelnen überlassen.

Der Arbeit mit ausländischen Mitbürgern in den unterschiedlichsten Bereichen wird auch weiterhin unsere Aufmerksamkeit gelten. Die Veränderungen des § 16 des Grundgesetzes zeigen erhebliche Wirkung und machen die Abschottungspolitik deutlich. Dieses geht zu Lasten wirklich Betroffener und stellt gerade auch kirchlich diakonisches Reden und Handeln in Frage.

Aussiedler sind noch wieder eine andere Gruppe, der sich Kirche und Diakonie zuwendet. Als Deutsche, bzw. Deutschstämmige sind sie Ausländern nicht gleichzusetzen. Ihre Integration und Ausbildung möchten wir, neben etlichen anderen Angeboten, in der Zusammenarbeit mit anderen Trägern in Torgelow, gerne erreichen. Da aber die Ausbildung an eine private Gesellschaft vergeben wurde, müssen von uns neue Überlegungen angestellt werden, wie das bisherige Konzept verwirklicht werden kann oder verändert werden muß.

Von einer neuen Armut in Deutschland zu sprechen, ist angesichts der Verhältnisse in der dritten Welt wohl kaum angemessen. Trotzdem ist ein sozialer Abstieg für etliche Menschen in unseren Land nicht zu übersehen und sollte auch nicht widerspruchslos hingenommen werden. Es ist verständlich, daß gespart werden muß. Daß das Sparen aber gerade bei den Schwachen ansetzt, ist eine große Ungerechtigkeit und läßt erhebliche Zweifel am Sozialstaat aufkommen. Die Obdachlosenarbeit, die Einrichtung von Suppenküchen, die Gefährdetenhilfe gerade im Jugendbereich, Arbeitsloseninitiativen sind neue Aufgabenfelder für die Kirche und ihre Diakonie.

Ein großes Aufgabengebiet besteht in der Gewinnung ehrenamtlicher Mitarbeiter. Nur wenn dieses unser zukünftiges Handeln bestimmt, werden diakonische Aktivitäten und somit kirchliche Anstrengungen in der Gesellschaft weiter sichtbar sein. Hier sollte Kirche und Diakonie gemeinsam Wege aufzeigen, daß Menschen Mut bekommen trotz eigener Arbeitslosigkeit sich für andere verantwortlich zu fühlen. Diesem Ziel sind auch Aktivitäten geschuldet, die das Land für die Wohlfahrtspflege bereithält, weil auch durch die öffentliche Hand immer deutlicher signalisiert wird, daß nur noch auf diesem Weg wichtige Aufgaben im ambulanten Bereich abgesichert werden können.

III. Diakonie im Sozialstaat

Die Arbeit des Diakonischen Werkes als Werk der Kirche ist eingebunden in die Gesamtarbeit der Freien Wohlfahrtspflege. Dabei ist die Freie Wohlfahrtspflege durch das in der Bundesrepublik Deutschland einmalig festgeschriebene Subsidiaritätsprinzip abgesichert. Hier finden wir einschlägige Beispiele, z.B. im Bundessozialhilfegesetz § 10 Abs. 4; § 93 Abs. 1 und im Kinder- und Jugendhilfegesetz KJHG § 3.
Bisher war es möglich, auch für das Diakonische Werk, sich auf diese Paragraphen zu berufen, wenn durch die öffentliche Hand Sozialleistungen an freie Träger vergeben wurden.
Durch die Maastrichter Verträge ist dieses Subsidiaritätsprinzip in Frage gestellt. Die gesetzliche Regelung gibt es in den anderen EG-Ländern nicht und dadurch muß auch die Bundesrepublik Deutschland sich den neuen Herausforderungen stellen.

Diese Situation trifft gerade die Arbeit des Diakonischen Werkes auch in einer Zeit, da sich die gesamte Republik in einer wirtschaftlichen Rezession befindet. Gerade beim Aufbau der Sozialstruktur in den neuen Bundesländern ist dieses wichtige Fundament für die Arbeit der Diakonie in Frage gestellt. Zu beobachten ist bereits heute, daß Kommunen und Kreise eher dazu neigen, Sozialleistungen an private Anbieter zu vergeben als an Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und somit auch an die Diakonie.

Es könnten nun einige sagen, hier ist der Zeitpunkt gekommen, an dem Kirche und ihre Diakonie neu überlegen müssen, welches Arbeitsspektrum sie in der Zukunft verantworten wollen.

Die Frage, die immer wieder neu gestellt wird, lautet: Ist es nicht notwendig, daß sich Diakonie nur noch auf die Arbeitszweige beschränkt, die auch von einer Kirchengemeinde leistbar sind?
Diese Frage muß aus der Verantwortung für den ambulanten Bereich mit „Nein" beantwortet werden. Die Zukunft benötigt - gerade unter den sich jetzt abzeichnenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten - starke stationäre Einrichtungen, deren Möglichkeiten sich auf den ambulanten Bereich auswirken.

Der ambulante Bereich unserer kirchlich-diakonischen Arbeit wird wesentlich dazu beitragen, daß kirchliches Engagement in unserem Sozialstaat weiter sichtbar ist. Trotzdem muß auf Schwierigkeiten hingewiesen werden, die uns immer wieder fragen lassen: Kann unter den jetzt geltenden rechtlichen Regelungen diakonische Arbeit und somit Arbeit der Kirche weiterhin transparent gemacht werden?
Diakonische Arbeit darf nicht unkenntlich werden durch Novellierungen von einzelnen Paragraphen innerhalb des Sozialrechtes bzw. bei der Erstellung

von neuen rechtlichen Regelungen.

An dieser Stelle muß auf folgende Probleme hingewiesen werden:

1. Die Novellierung des § 93 im Bundessozialhilfegesetz (BSHG) hat deutlich gemacht, daß der Gesetzgeber von seiner klaren Aussage zur Subsidiarität langsam abweicht. In diesem § 93 wird neben einer notwendigen Kostensenkung im Sozialbereich aber auch festgelegt, daß in Zukunft mehr als in der Vergangenheit die Kostenträger Einfluß haben auf den Inhalt und den Umfang der Arbeit eines einzelnen Trägers.
Dies kann und darf von seiten der Kirche und ihrer Diakonie nicht hingenommen werden, weil dies auch Grundrechte, die im Grundgesetz festgeschrieben sind, berührt. Damit werden Einrichtungen der Kirche daran gehindert, entsprechend ihres Auftrages tätig zu werden.
Unser Diakonisches Werk hat diese Besorgnis in einem Brief an den Ministerpräsidenten Dr. Seite im Vorfeld der Bundesratssitzung, die über diese Novellierung entschied, zum Ausdruck gebracht. Leider haben alle Reaktionen der Freien Wohlfahrtspflege und auch die der Diakonie zu keiner Zurücknahme dieser Novellierung geführt. Politiker aller Parteien, auch unserer Landesregierung, sind der Ansicht, daß damit dem Subsidiaritätsprinzip nicht widersprochen wird. Trotzdem sind wir der Ansicht, daß hier sehr stark Einfluß genommen wird auf die freie Entfaltung diakonischer Arbeit.

2. Seit Monaten wird über eine Pflegeversicherung in unserem Land diskutiert und die Parteien erörtern immer wieder neue Entwürfe. Seit Juli 1993 liegt nun vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung ein Entwurf vor, der zum Inhalt hat, daß es sich um eine soziale Pflegeversicherung handelt. Richtig ist, daß alle Wohlfahrtsverbände - und damit auch die Diakonie - schon seit vielen Jahren gefordert haben, daß es notwendig ist, eine gesetzliche Regelung einzuführen, die deutlich werden läßt: Jeder pflegebedürftige Mensch hat ein Recht und somit auch einen Anspruch an die Gesellschaft, versorgt zu werden.
Die Einführung der sozialen Pflegeversicherung geschieht in einer Zeit, in der die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit unseres Landes gemindert ist und die öffentlichen Haushalte unter Druck stehen.

Aus diesem Grund würdigt das Diakonische Werk der EKD und auch unser Diakonisches Werk, daß an der erklärten Absicht festgehalten wird, ein Gesetz zu verabschieden, das den Anspruch des pflegebedürftigen Menschen auf Hilfe festschreibt. Auch unser Diakonisches Werk ist sich bewußt, daß aus wirtschaftlicher Sicht nicht alle wünschenswerten Regelungen umgesetzt werden können. Trotzdem muß darauf hingewiesen werden, daß folgende Grundpositionen nicht angetastet werden. Damit stimmt das Diakonische Werk mit anderen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege überein.

Hierbei handelt es sich
a) um das Wahl- und Wunschrecht des Hilfeempfängers,

b) um die Vielfalt der Einrichtungsträger (Trägerpluralität),

c) um den bedingten Vorrang der Freien Wohlfahrtspflege (Subsidiaritätsprinzip)

d) um die Partnerschaft zwischen freier und öffentlicher Wohlfahrtspflege und

e) daß Geldleistungen durch die Kostenträger erfolgen auf der Grundlage von Vereinbarungen.

Der vorliegende Gesetzentwurf hat die eben vorgetragene Grundposition aufgegriffen, aber nur zum Teil verwirklicht. Dies betrifft insbesondere die Ausgestaltung der Pflegeversicherung als fünfte Säule in unserem Sozialversicherungssystem unter dem Dach der gesetzlichen Krankenversicherung, die Anerkennung des Wahl- und Wunschrechtes der pflegebedürftigen Menschen und der damit verbundenen Pluralität der Träger, die Einführung des monistischen Finanzierungssystems und den Einstieg in die häusliche Pflege bereits ab 1. Januar 1994.
Trotzdem muß kritisch angemerkt werden, daß leider nur unzureichend die Stellung unserer Dienste und Einrichtungen als gleichberechtigte Verhandlungspartner gegenüber öffentlichen Stellen, insbesondere gegenüber den Pflegekassen berücksichtigt wurde.
Auch hier wird wieder deutlich, daß die Kostenträger in einem hohen Maße Einfluß nehmen wollen bei der Gestaltung der Arbeit eines einzelnen Trägers. Als Diakonie müssen wir uns davor verwahren, daß letztendlich die Kostenträger entscheiden, wie unsere Arbeit ausgestaltet wird.

3. Uns allen ist bekannt, daß die Diskussionen um den § 218 des Strafgesetzbuches auch Auswirkungen haben auf die Arbeit der Diakonie. Dabei geht es um unsere evangelischen Krankenhäuser, die ein gynäkologische Abteilung haben, und andererseits um unsere Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen.
Als Diakonisches Werk kann an dem, Grundsatz, den Schutz des ungeborenen Lebens zu garantieren, nicht gerüttelt werden. Aus der Sicht unseres Diakonischen Werkes muß aber auch darauf aufmerksam gemacht werden, daß durch das Bundesgerichtsurteil zum § 218 Fragen aufgeworfen werden, die diakonische Arbeit in ihren Grundfesten erschüttert.
Wenn Kommunalen Krankenhäusern untersagt wird, auch innerhalb einer Dreimonatsfrist keinen Schwangerschaftsabbruch vornehmen zu dürfen, wird dies aber den freien Trägern gestattet. Damit sind vor allem die kirchlichen Krankenhäuser in eine schwierige Situation geraten, denn auch für sie gilt an erster Stelle, den Schutz des ungeborenen Lebens zu garantieren.

Trotz allem müssen auch Bedenken gegen das Karlsruher Urteil vorgebracht werden, in welchem die Möglichkeit eingeräumt wird, zur embryopathischen Indikation, die eine Abtreibung rechtfertigen würde. Der Schutz des ungeborenen Lebens gilt auch dem zu erwartenden Kind, das wahrscheinlich behindert ist.
Für die Arbeit unserer Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen bedeute diese Situation, daß durch dieses Urteil die Einflußnahme der öffentlichen Hand auf unsere Beratungsstellen erheblich zunimmt. Dies liegt zum einen daran, daß unsere Beratungsstellen einen öffentlichen Auftrag wahrnehmen und dieser Auftrag wird von den zuständigen Stellen überprüft. Trotzdem muß für uns immer wieder gelten, daß auch diese Beratungsarbeit so verantwortet wird, daß die Ratsuchende das Gefühl hat, ihr Anliegen wird vertrauensvoll begleitet.

Diese drei Beispiele verdeutlichen, in welch einem engen Rahmen sich diakonische Arbeit vollzieht und welchen Spannungen diakonische Aktivitäten ausgesetzt sind.

Aus unserer Sicht vollzieht sich diakonische Arbeit in drei Spannungsfeldern:

1. Diakonie als Dienstgeber

Diakonie ist gerade in unserem infrastrukturschwachen Gebiet ein wichtiger Dienstgeber, der über eine Vielzahl von Arbeitsplätzen verfügt. Im Bereich unseres Diakonischen Werkes arbeiten z.Z. ca. 3000 Menschen. Trotzdem ist Diakonie immer wieder dem Verdacht ausgesetzt, nur den Arbeitsplatz zu sichern, der sich rechnet. Die Wirklichkeit zeigt dies auch deutlich auf: Alle Arbeit, die geleistet wird, muß bezahlt werden. Es werden Leistungsmerkmale aufgestellt, die den jeweiligen Arbeitsplatz begründen. Gerade im Dienstleistungsbereich - dazu gehören 90 % der Arbeitszweige der Diakonie - müssen Leistungen einzeln bewertet und behandelt werden. Sichtbare Zeichen dieser Situation sind z.B. Pflegesätze, Fallpauschalen usw. Die Kostenträger versuchen, dabei immer wieder deutlich zu machen, welche Leistungen sie bereit sind zu bezahlen, oder wo sie selbst festlegen - ohne den Bedarf vor Ort zu kennen - welche Leistung aus ihrer Sicht nicht bezahlbar ist.
Diakonie ist deswegen, wie wohl alle anderen Wohlfahrtsverbände ebenfalls, kein Dienstgeber, der nur Arbeitsplätze sichert, die sich rechnen. Diakonie als Werk der Kirche hält viele Arbeitsplätze vor, die nur dadurch finanziert werden, weil es Spenden, Kollekten und auch Zuwendungen der öffentlichen Hand gibt.

Auch wenn alle Arbeitsplätze einzeln geplant werden, so sind gerade die Arbeitsplätze im ambulanten Bereich die Arbeitsplätze, die am wenigsten Planungssicherheit bieten. Trotzdem ist es für uns als Diakonisches Werk unverzichtbar, gerade im ambulanten Bereich Arbeitsplätze zu schaffen. Dieses Risiko, wenn man von der wirtschaftlichen Situation ausgeht, muß Diakonie übernehmen, um ein kirchlich-diakonisches ambulantes Angebot zu gewährleisten. Dabei denken wir hauptsächlich an Beratungsdienste,

Arbeitsplätze der Gefährdetenhilfe usw.

2. Diakonie als Mitanbieter von Sozialleistungen

Wie bereits beschrieben unterliegt das Sozialsystem der Bundesrepublik Deutschland einer Neubewertung und einer Neuordnung. Erste Schritte sind gemacht, z.B. Neuformulierung des § 17 BSHG, Novellierung § 93 BSHG, und weitere Schritte werden folgen wie z.B. die endgültige Verabschiedung der sozialen Pflegeversicherung. Die Auswirkungen, die diese Gesetzesänderungen haben, sind schon verdeutlicht worden und trotzdem muß sichtbar werden, daß durch die Veränderung des Sozialsystems auch eine Veränderung für diakonisches Handeln eintritt. Eine andere Arbeitsmarktsituation begegnet uns, und daher wird es auch für diakonische Aktivitäten notwendig sein, sich neu zu orientieren. Wer behauptet, die von uns angesprochenen Gesetzesänderungen haben keinen Einfluß auf die Arbeitsplatzsicherheit bzw. Sicherheit des Arbeitsgebietes, der verkennt die Wirklichkeit. Arbeitsplätze, die sicher finanziert sind, werden auch im stationären Bereich immer weniger. Durch ein stärkeres soziales Gefälle, das auch durch die Novellierungen nicht aufgehalten wird, benötigen wir immer mehr Arbeitsplätze, die der sozialen Situation unserer Gesellschaft gerecht werden. Dies sind wirtschaftlich gesehen meist Arbeitsplätze, die nicht ins Detail wirtschaftlich planbar sind, aber dadurch begründet sind, daß sie den Herausforderungen der Gegenwart Rechnung tragen. Gerade der Ausbau der ambulanten Arbeit zeigt dies deutlich auf. Der Gesetzgeber ist im Moment dabei, das bewährte Sozialsystem langsam auszuhebeln, um zum einen direkter Einfluß nehmen zu können auf soziale Dienstleistungen einzelner Verbände und somit auch der Diakonie, aber auch zum anderen, um den Maastrichter Verträgen Rechnung zu tragen.

3. Diakonie ist und bleibt Interessenvertreter der Menschen, die Hilfe benötigen

Alle angesprochenen Problemkreise machen deutlich, wie notwendig es ist, daß diakonisches Handeln immer darin begründet ist, daß Menschen in Not geholfen wird. Dabei ist an all die zu denken, die in irgendeiner Form pflegebedürftig sind, die gesundheitliche Probleme haben, aber vor allem auch an die, die sich in der Gesellschaft nicht aufgenommen fühlen. Gerade hierin sehen wir als Diakonie die Zukunft diakonischer Arbeit. Auf diesem Hintergrund wird es immer nötiger sein, daß es zu keiner starken Trennung mehr zwischen ambulantem und stationärem Bereich kommt. Nur wenn sich beide Bereiche ergänzen, wird es möglich sein, kirchlich-diakonische Arbeit auch in Zukunft zu verantworten., Nur wenn der stationäre Bereich bereit ist, sich ambulanter Arbeit zu öffnen und die ambulante Arbeit bereit ist, sich auch den Problemen stationärer Einrichtungen zu öffnen, ist dieser Weg möglich. In unserem Bereich sind erste Schritte gegangen worden, die darin deutlich werden, daß Wohnformen gewählt werden, in denen die ambulante pflegerische Arbeit mit eingebunden ist wie auch die Tagespflege, Kurzzeitpflege und dann auch der Übergang in einevollstationäre Einrichtung.

IV. Diakonie in der Ökumene

1. Die „Ökumenische Mitarbeiterhilfe" wurde auf der Herbstsynode 1992 beschlossen. Insgesamt haben sich bisher an ihr 300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Pfarrerinnen und Pfarrer beteiligt. Wir rechnen in diesem Jahr mit einem Gesamtergebnis von ca. 45.000,- DM. Diese enttäuschende Beteiligung und dieses Ergebnis haben den Arbeitskreis veranlaßt, einen erneuten Aufruf zur Beteiligung an der „Ökumenschen Mitarbeiterhilfe" zu verschicken. Wenn auch das Prinzip der Freiwilligkeit gewählt wurde, wäre eine starke Beteiligung hier doch sehr wünschenswert.
Auf Beschluß der Synode wird der eingegangene Gesamtbetrag gedrittelt. Eine Drittel geht in die ehemaligen Ostblockländer (über die EKD); ein Drittel geht in die Central-Diözese nach Tanzania (über die EKU) und ein Drittel in die Cap Oranje Diözese (ebenfalls über die EKU). Das Geld kommt unmittelbar Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Pfarrerinnen und Pfarrern zugute.

2. Nach längeren Vorarbeiten wird nun am 27.2.1994 die Aktion „Hoffnung für Osteuropa" der Evangelischen Kirchen in Deutschland mit einem Festgottesdienst durch den Vorsitzenden des Rates der EKD, Landesbischof Prof. Engelhardt eröffnet. Ähnlich der Aktion „Brot für die Welt" möchte hiermit die Hilfe für die Länder in Osteuropa aufgebaut werden. Eine Umfrage hat ergeben, daß Befürchtungen, daß diese Aktion „Hoffnung für Osteuropa" zu Lasten der „Aktion Brot für die Welt" gehen könnte, sich nicht bestätigt haben.
Über die Verteilung bzw. die Vergabe der Mittel ist bisher folgende Abstimmung herbeigeführt worden: Von den landeskirchlich eingeworbenen Mitteln verbleiben 50 % im landeskirchlichen Bereich. Sie stehen damit den Gemeinden, den Kirchenkreisen, der Landeskirche und dem Diakonischen Werk für entsprechende Projekte und Dienste zur Verfügung. Über die Vergabekriterien wird im landeskirchlichen Bereich entschieden. Ein entsprechendes Gremium wird bei uns dafür zu bilden sein. Die anderen 50 % der landeskirchlich eingeworbenen Mittel gehen auf das Zentrale Spendenkonto, ebenso wie zentral eingeworbene Mittel. Der Beratungsausschuß für Mittel- und Osteuropa der EKD, des Diakonischen Werkes und weiterer Verbände und Organisationen wird hier die Abstimmung über die Vergabekriterien und die Auswahl der Projekte vornehmen.
Die Kirchengemeinden werden mit entsprechendem Werbematerial, wie Plakat, Prospekt, Aktionsheft u.a.m., versehen.
Es ist die herzliche Bitte, daß sich doch möglichst alle Gemeinden an dieser Aktion „Hoffnung für Osteuropa" beteiligen.

3. Die 34. Aktion „Brot für die Welt" 1992/93 erbrachte für die Pommersche Evangelische Kirche den Betrag von 518.784,63 DM. (Im Vergleich dazu das Ergebnis 1991/92: 411.381,54 DM). Unser Dank gilt allen Spendern und Gebern. Die Steigerung um über 100.000,- DM macht deutlich, daß trotz mancher persönlicher schwieriger Lebenssituationen die Bereitschaft zum Teilen und die Verantwortung gegenüber den Armen gewachsen ist. Dieses läßt uns auch für die Zukunft hoffen. Entsprechend dem Alphabet folgend wird die diesjährige Eröffnung der Aktion „Brot für die Welt" für die Pommersche Evangelische Kirche am 1. Advent um 14.00 Uhr in der Marienkirche in Bergen stattfinden.

Durch Kontakte zu einzelnen Kirchen, vor allem aber durch persönliche Besuche konnten mehrere längerfristige Programme in Angriff genommen werden. Dazu gehört die Ausbildung von Gesundheitshelfern in Sierra Leone und die Unterstützung von mehreren Dispensarys in der Central Diözese in Tanzania. Ziel aller Hilfe ist die Hilfe zur Selbsthilfe und ein Minimum an vernünftigen Lebensbedingungen.

Gefragt zur Lösung der Probleme sind natürlich politische Lösungsansätze in den Bürgerkriegs- und Katastrophengebieten Afrikas, aber vor allem auch im Verständnis und im Verhalten unserer Industrieländer. Wenn die „Soziale Frage unseres Jahrhunderts" gelöst werden soll, muß das System der Weltwirtschaft entscheident verbessert werden. Alle Entwicklungshilfe wird zur Farce, wenn sich die globalen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nicht einschneidend ändern. Es gehört auch zu den Aufgaben der Kirchen und ihrer Hilfswerke, auf solche Zusammenhänge hinzuweisen und sich an der gemeinsamen Suche nach Lösungen zu beteiligen.
Spendenaufrufe sind wichtig, aber es muß mehr hinzukommen: Den Armen Gerechtigkeit. Afrika braucht eine Politik, die Demokratisierungsprozesse honoriert. Ein Schuldenerlaß als „Prämie" für glaubwürdige Demokratisierungsschritte hätte die Wirkung, daß eine zivile Gesellschaft erstarken und sich gegenüber Militärs und Korruptionsgrößen so etwas wie eine öffentliche Kontrolle bilden kann.

Das „Referat Katastrophenhilfe" versucht in enger Zusammenarbeit mit „Brot für die Welt" neben der Akuthilfe mit einer Nothilfe so anzusetzen, daß eine Überleitung in mittel- und langfristige Hilfe möglich ist.

So wird bei der Unterstützung für die Erdbebenopfer in Indien in diesen Tagen neben einem Sofortprogramm bereits an einem Rehabilitationsprogramm für die „Zeit danach" in Kooperation mit christlichen Krankenhäusern in Indien gearbeitet.

In der Zusammenarbeit mit kirchlichen Partnern in „Osteuropa" unterstützen wir die Arbeit im Evangelischen Altenheim „Tabita" in der Nähe von Warschau.

Des weiteren helfen wir der lutherischen Vereinigung in St. Petersburg bei der Errichtung eines Sozial-Diakonischen Zentrums in Tichnowitzy bei St. Petersburg, daß mit angeschlossener Landwirtschaft und Technikabteilung durch etwerbsmäßige Arbeit zur wirtschaftlichen Eigenständigkeit der

Partner führen soll.

Einen besonderen Stellenwert nimmt inzwischen bei uns die Unterstützung der Evangelischen Gemeinden im Gebiet und in der Stadt Kaliningrad/Königsberg ein. Von der Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes in Stuttgart ist uns die Federführung für den Aufbau sozialer Dienste übertragen worden. Dazu gehört besonders der Aufbau einer Sozialstation in Gusev/Gumbinnen und handlungsfähiger Strukturen in der Gemeinde und Propstei Kaliningrad/Königsberg; die humanitäre Hilfe für die Menschen, die dort leben; die Gewinnung von Mitarbeitern, die für eine begrenzte Zeit dort tätig sind sowie die materielle Unterstützung der Gemeinden. Wir tun diese Arbeit in enger Absprache mit den Verantwortlichen vor Ort und bei uns mit der Landeskirche auf der Ebene eines Arbeitskreises, in dem erfreulicherweise auch die beiden Kirchenkreise Anklam und Wolgast tatkräftig engagiert sind. Denn die enge Bindung an Gemeinden und Kirchenkreise ist uns hier sehr wichtig. Mehrmals waren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Landeskirche vor Ort und haben sich über die dortige Situation ein Bild machen und weitere Zusammenarbeit verabreden können. An einem durch unsere Initiative gebildeten „Runden Tisch Königsberg" sitzen unter Leitung der EKD eine ganze Reihe von Vertretern von Gremien und Einzelpersonen zusammen, um die Arbeit abzusprechen und zu koordinieren.

Trotz der Schwierigkeiten durch die politische Situation in Rußland, die besondere Lage dieses Gebietes, die Anwesenheit von viel Militär, der nicht immer segensreichen Arbeit landsmannschaftlicher Verbände und der ungeklärten kirchlichen Situation sehen wir hier eine wichtige Aufgabe ökumenischer Arbeit.

V. Aus der Arbeit selbständiger Mitglieder des Diakonischen Werkes in der Pommerschen Evangelischen Kirche e.V.

1. Aus der Arbeit des Ev. Diakoniewerkes Bethanien, Ducherow

In unserem Diakoniewerk ist nur noch eine einzige Diakonisse tätig; alle anderen sind altershalber ausgeschieden. Diese soziologische Änderung darf keinen Mangel an geistlichem Fundament zur Folge haben. So bemühen wir uns vor allem, Diakonie nicht in bloße Sozialarbeit einmünden zu lassen. Wir wollen bewußt ein Stück evanglische Kirche sein und verstehen unseren Dienst als Dienst der christlichen Gemeinde inmitten der Vielfalt verschiedenartiger Aktivitäten der freien Wohlfahrtsverbände.

2. Der innere und der äußere Umbau unserer Gesellschaftsordnung schafft neben wirtschaftlichen vor allem tiefgreifende menschliche Probleme, denen wir uns nicht entziehen können. Die mit Macht voranschreitende Säkularisierung wird direkte Folgen für Organissationsstruktur und Gestalt der christlichen Kirchen haben. Daß in diesem Prozeß der Glaube, der in der Liebe tätig ist, sein inneres Wesen nicht verliert, ist entscheidend. Wie dies kirchenfremden Mitarbeitern vermittelt werden kann, muß täglich neu erprobt werden. Herkömmliche Methoden in Form von Rüstzeiten, Weiterbildungen u.a. erreichen die Menschen nur begrenzt. Familienväter und -mütter mit teilweise weiten Anfahrtswegen zur täglichen Arbeit sind nur schwer zu zusätzlichen Aktivitäten geistlicher Art in ihrer Freizeit zu bewegen, wenn damit hoher äußerer Aufwand verbunden ist. Hier ist Aktivität der einzelnen Ortsgemeinden gefragt. Äußerungen, daß „daheim in der Gemeinde nichts los" sei, müssen als Alarmzeichen verstanden werden.

3. Um im Inneren nicht zu erfrieren, will sich unser Diakoniewerk nicht vielerlei Aktivitäten zuwenden, die kein einheitliches Profil aufweisen. Vielmehr möchten wir in überschaubarem Rahmen profilierte Arbeit leisten: Fachlich und sachlich Zusammengehörendes, in einem wirtschaftlichen und betriebsorganisatorisch vertretbarem Organismus zusammengefügt, bildet ein zukunftsweisendes Konzept.

Im einzelnen sind dies für unsere Einrichtung:

- Altenpflege. Dazu wird noch in diesem Herbst ein allen modernen fachlichen Ansprüchen genügendes Altenpflegeheim mit 120 Plätzen einschließlich Kirchsaal und Physikalischer Therapie fertiggestellt.

- Pflege von behinderten Menschen verschiedener Behinderungsgrade. Der medizinische Aspekt ist hierbei mit zeitgemäßen sozialen und pädagogischen Forderungen gekoppelt: Soweit wie möglich ist persönliche Selbständigkeit der behinderten Personen anzustreben.

- Werkstatt für Behinderte. Hier wird die moderne Arbeitswelt für Personen nachgestaltet, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht oder noch nicht vermittelbar sind. Der Bau einer solchen Werkstatt ist im Gewerbegebiet Ducherow für 1994 geplant.

- Wohnheime für in der Behinderten-Werkstatt tätige Personen, die nicht in eigener Häuslichkeit unterkommen können.

Das alte ora et labora könnte so neue Gestalt finden. Hilfseinrichtungen, die diesem Ziel dienen (z.B. eine christliche Buchhandlung), wollen wir in angemessenem Rahmen möglichst auch für die Zukunft erhalten.

4. Zu allem erbitten wir Unterstützung unserer Kirchengemeinden: denn wir verstehen unsere Tätigkeiten als Arbeit, die wir in ihrem Auftrag ausführen.

Pfarrer Dr. Martin
Vorsteher

Aus der Arbeit der Johanna-Odebrecht-Stiftung

Bericht über G-Schule

Die Schule für Geistigbehindete hat ihren Ursprung in der Fördertagesstätte der Johanna-Odebrecht-Stiftung in Greifswald. Im Jahr 1976 wurde dort die Betreuung und Förderung geistig behinderter Kinder im Alter von 5 bis 18 Jahren begonnen.

Seit dem 1. Januar 1992 ist die Fördertagesstätte, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, in eine Schule für Geistigbehinderte umgewandelt worden. Träger dieser Schule ist die Johanna-Odebrecht-Stiftung. Diese Trägerschaft ist gewollt und wird von den Verantwortlichen bejaht, bringt aber für den Träger Probleme, die noch genauer benannt werden.

Die Schule war ursprünglich konzipiert für die Aufnahme von Kindern aus der Stadt Greifswald und dem Kinderheim Pentin im Landkreis Greifswald, Die in Pentin im Wochenheim wohnenden Kinder sind über viele Jahre durch Erzieher in Pentin engagiert betreut und gefördert worden.

Die Anfangszeit der Schule war schwierig, denn die nicht ausreichenden Räumlichkeiten waren das größte Hemmnis für den Aufbau der Schule. Die Kinder in Pentin konnten deshalb erst ab Juni 1992 unterrichtet werden, dies geschah zunächst in den Räumen des Kinderheimes in Pentin.

Zum Schuljahr 1992/93 kamen 24 zum überwiegenden Teil schwerstmehrfachbehinderte Kinder aus dem Kathrinenstift in Greifswald als Schüler hinzu. Es mußte an drei verschiedenen Standorten unterrichtet werden: 23 Kinder in den Räumen der Johanna-Odebrecht-Stiftung, 19 Kinder im Kinderheim Pentin, 24 Kinder in den Kellerräumen des Katharinenstiftes.

Ende Dezember 1992 faßte die Bürgerschaft der Stadt Greifswald den Beschluß, der G-Schule mit der ehemaligen Kinderkombination „Maxim Gorki" ein Gebäude zur Verfügung zu stellen. Innerhalb kurzer Zeit wurde dieses Gebäude für die Schule hergerichtet. Ab 15.4.1993 hat die G-Schule nun ein Gebäude mit guten, wenn auch noch nicht idealen Voraussetzungen für die Arbeit.

Seit Beginn des Schuljahres 1993/94 werden an der Schule 81 Kinder in 9 Klassen unterrichtet. Für diese Klassen ist Lehrpersonal vorhanden. 32 dieser Kinder sind schwerstmehrfachbehindert, brauchen deshalb besonders intensive Betreuung, z.T. Einzelbetreuung.
Es gibt an der Schule folgende Struktur:

- Unterstufe 6. bis 9. Lebensjahr
- Mittelstufe 9. bis 12. Lebensjahr

- Oberstufe 12. bis 15. Lebensjahr
- Werkstufe 15. bis 18. Lebensjahr.

In der Regel endet die Pflicht zum Besuch der G-Schule mit dem Ende des 18. Lebensjahres. Dann besteht die Möglichkeit zum Übergang in eine Werkstatt für Behinderte.

Der Unterricht erfolgt an 5 Wochentagen von 8.00 bis 15.00 Uhr. Am Freitag endet der Unterricht um 13.00 Uhr. Die Klassen werden in der Regel von Sonderschullehrern geleitet. Zusätzlich ist in jeder Klasse eine pädagogische Unterrichtshilfe tätig. Anteilig arbeiten entsprechend den Stellenvorgaben des Landes M-V Fachlehrer und Betreuer in den Klassen. Zivildienstleistende, zur Zeit sind es sechs, sind für viele begleitende Tätigkeiten unentbehrlich, wenn eine qualitativ gute Arbeit geleistet werden soll.

Die G-Schule ist eine Schule in kirchlicher Trägerschaft, und sie hat ihren Ursprung in dem Anliegen, aus christlicher Motivation heraus Menschen zu helfen, die am Rande der Gesellschaft lebten, in die Gesellschaft hineinzuholen und das Verantwortungsbewußtsein der Gesellschaft hineinzuholen und das Verantwortungsbewußtsein der Gesellschaft für diese Kinder und ihre Eltern zu stärken. Im schulischen Alltag spiegelt sich die kirchliche Trägerschaft in Andachten, dem Feiern kirchlicher Feste, biblischen Geschichten, Liedern und im Engagement des Lehrpersonals wider. Die G-Schule nimmt aber selbstverständlich konfessionslose Kinder auf.

Die Schule orientiert sich am Lehrplan des Landes M-V für G-Schulen. Schwerpunkte dieses Lehrplanes sind: Aufbau eines Lebenszutrauens, Orientierung auf Selbstversorgung, Orientierung in sozialen Bezügen, Maßnahmen zu sinnvoller Freizeitgestaltung, Möglichkeit der Übung von Kulturtechniken. Differenzierter Unterricht, begleitende therapeutische Maßnahmen (z.B. Schwimmen), Wechsel von Lern-, Spiel-, Ruhe- und Erholungsphasen sind dabei selbstverständlich.

Die Unterbringung der G-Schule in der ehemaligen Kinderkombination kann unter den jetzigen Bedingungen nur als eine Zwischenlösung betrachtet werden. Es fehlen für die Arbeit mit den Kindern, die zur Zeit in der Schule sind, noch ein Werkraum, ein Musik- und Gymnastikraum, ein großer Versammlungsraum, in dem die Kinder und das Lehrpersonal gemeinsam zu Andachten oder auch Feiern zusammenkommen können, sowie ein Fahrstuhl.

Es wird aber auch deutlich, daß eine Erweiterung der Kapazität in der Perspektive nötig ist. Es besteht Schulpflicht auch für geistigbehinderte Kinder, Nachfrage an Schulplätzen ist da, und die Eltern haben ein Recht auf einen Schulplatz auch für ihre Kinder.

Die G-Schule hat diese freien Plätze zur Zeit nicht, hat aber auch nicht das Personal, um eine qualitativ gute Arbeit mit weiteren Kindern und im Interesse der Kinder zu leisten. Der Träger, die Johanna-Odebrecht-Stiftung, ist auch an Grenzen gelangt. Das Land erstattet nur 90 % der Kosten des Lehrpersonals, behandelt die G-Schule wie eine private allgemeinbildende Schule (10 % der Kosten für das Lehrpersonal trägt zur Zeit die Stiftung, 1993 sind es 130 TDM). Die G-Schule ist aber kein Alternativangebot zu bereits bestehenden Schulen, sondern eine Sonderschule in kirchlicher Trägerschaft.

Die Bemühungen müssen dahin gehen, daß diese Schule den kommunalen Schulen gleichgestellt wird und 100 % der Personalkosten für Lehrer und Erzieher erstattet werden. Hier benötigt die Johanna-Odebrecht-Stiftung Unterstützung.

Trotz der anstehenden Probleme ist die Arbeit an und mit der G-Schule eine dankbare und hoffnungsvolle Aufgabe. Hier geschieht Arbeit an und mit den Schwächsten in unserer Gesellschaft; hier geschieht sie auf eine Weise, die der Verantwortung von Christen in unserer Gesellschaft gemäß ist.

Pfn. I. Ehricht
Vorsteherin

Aus der Arbeit des Pommerschen Diakonie-Vereins Züssow e.V.

Bericht über das Bildungsgesetz

1. Pressenotiz
Grundsteinlegung zum Umbau des Berufsbildungswerkes Greifswald an der Pappelallee in Greifswald, am 8. September 1993

In Vertretung des Herrn Bundesminister Dr. Norbert Blühm, legt am 8. September der Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung Herr Rudolf Kraus den Grundstein auf Greifswalds derzeit größter Baustelle. 250 junge Menschen, für die in der Pappelallee gebaut wird und weit über 100 Gäste aus Nah und Fern begleiten diesen feierlichen Vorgang.

Hintergrundinformation:

Nach einem entsprechenden Netzplan der Bundesregierung gibt es in Deutschland derzeit 48 Berufsbildungswerke . Sie erfüllen den gesetzlichen Auftrag der beruflichen Integration behinderter junger Menschen, die ihnen von den Arbeitsämtern zugewiesen werden. Ihre Kapazität ist ausgerichtet auf den Bedarf für einen zahlenmäßig durchschnittlichen Geburtsjahrgang.

In den neuen Bundesländern befinden sich 8 Berufsbildungswerke im Aufbau. Das Berufsbildungswerk in Mecklenburg Vorpommern - eine Einrichtung der Diakonie - nahm als eines der Ersten bereits Mitte November 1990 mit einem vorberuflichen Förderlehrgang seine Arbeit in angemieteten Räumen in Greifswald auf. Für 32 junge Menschen mit besonderen Schwierigkeiten, sei es im Lernen oder auf Grund von Körperbehinderungen, konnte dadurch relativ schnell eine berufliche Perspektive geboten werden. Immer noch in angemieteten Gebäuden über die ganze Stadt verstreut, hat das Berufsbildungswerk Greifswald inzwischen 250 junge Menschen, die in 10 Berufen ausgebildet werden oder vorberuflich gefördert werden. Bis auf ganz wenige Ausnahmen sind alle Jungen und Mädchen in Internaten untergebracht. Damit ist die vorgegebene Soll-Kapazität von 300 Ausbildungs- und 284 Internatsplätzen fast erreicht.

120 Mitarbeitende , fast ausschließlich aus Greifswald und Umgebung, haben die Hilfe für Behinderte zu ihrer Aufgabe gemacht. Wenn der Neubau steht, werden es ca 150 Mitarbeitende im Berufsbildungswerk sein. Und als angenehmer Nebenaspekt: jährlich werden dann etwa 10 Mio DM aus Bundesmitteln für Rehabilitation als Personalkosten an Greifswalder gezahlt werden.

Während die Mehrzahl der neuen BBW in vorhandenen Einrichtungen und Gebäuden und nur mit baulichen Ergänzungen eingerichtet wurden, werden für die BBW in Mecklenburg-Vorpommern (Greifswald) und in Brandenburg (Potsdam) vollständig neue Gebäude errichtet. 115 Mio DM wurden von Bund, Land und Bundesanstalt für Arbeit zur Errichtung eines der modernsten Berufsbildungswerke in Deutschland bereit gestellt.

So werden in vier Bauabschnitten an der Pappelallee 200 Ausbildungsstellen in 10 Berufen, 220 Internatsplätze, Freizeiteinrichtungen und Arbeitsräume für die Mitarbeitenden gebaut. Das erste Gebäude soll im Mai nächsten Jahres bezugsfertig sein.

Ebenfalls in Kürze wird mit dem Neubau einer modernen Ausbildungsgärtnerei bei Kemnitz im Landkreis Greifswald begonnen. Und für die Ausbildung in den gastronomischen Berufen müssen noch weitere Ausbildungsstellen an anderem Ort gefunden oder errichtet werden. Auch sollen in der Stadt die noch fehlenden 64 Internatsplätze gebaut, zum Teil auch angemietet werden.

Vor einigen Tagen konnte das Berufsbildungserk Greifswald die ersten 8 Lehrlinge nach bestandener Abschlußprüfung feierlich aus ihrem Ausbildungsvertrag freisprechen. Bei der Prüfung durch die Industrie- und Handelskammer war keiner durchgefallen. Drei von ihnen konnten schon am nächsten Tag in einem Betrieb der Wirtschaft beginnen.

2. Der Pommersche Diakonie-Verein Züssow ist seit der Wende über den Bereich der Altenpflege in der Behindertenhilfe hinaus verstärkt im Bereich

der beruflichen Rehabilitation tätig geworden.

Er ist Gesellschafter der Diakoniewerk Züssow GmbH, die das Berufsbildungswerk betreibt sowie Träger der Ostseelandwerkstatt Züssow und der Greifenwerkstatt Greifswald (beide anerkannt als Werkstatt für Behinderte).

Träger des Berufsbildungswerkes Greifswald sind der Pommersche Diakonieverein Züssow e.V. zu 70 % und das Hilfswerk der Nordelbischen Ev.-Lutherischen Kirche zu 30 %.

Die Partnerschaft mit einem erfahrenen Träger aus den alten Ländern war Voraussetzung für den Zuschlag an die Diakonie.
Das innere Konzept der beruflichen Rehabilitation ist eine ganzheitliche Bildung. Die Berufsausbildung stellt den einen Teil dar, zu dem die Persönlichkeitsbildung und die soziale Befähigung hinzugehören. Aus diesem Grunde ist die Trägerschaft einer diakonischen Einrichtung von Bedeutung. 250 junge Leute können 3 Jahre lang mit dem Evangelium in Verbindung kommen. Die Mitwirkung eines Seelsorgers/Seelsorgerin in dieser Einrichtung ist gewünscht und erforderlich, so daß die erklärte Bereitschaft der Pommerschen Evangelischen Kirche zur Übernahme der Personalkosten wichtig ist.

Die Werkstätten für Behinderte sind Einrichtungen für Menschen, die auf Grund einer Behinderung nicht, nicht mehr oder noch nicht auf dem Arbeitsmarkt mit Arbeit versorgt werden können. In Züssow gibt es zur Zeit 122 Arbeitsplätze für behinderte Beschäftigte, in Greifswald zur Zeit 110. Die Bereiche, in denen sie vorwiegend arbeiten, sind Landwirtschaftsgärtnerei, Wäscherei, Montage, Schilderherstellung, Zuarbeiten für Elektronik u.ä.

Geplant sind auch für diese Bereiche Werkstattneubauten, um das Recht auf Arbeit für behinderte Menschen verwirklichen zu helfen. Dem Gemeindekirchenrat St. Nikolai Greifswald gebührt besonderer Dank für seine Bereitschaft, ein dafür geeignetes Grundstück in Greifswald zu verkaufen.

Pfarrer Bartels
Vorsteher

Schluß

Wie im Vorwort bereits angezeigt, kann dieser Bericht nur einen Ausschnitt der diakonischen Arbeit wiedergeben. Der stationäre Bereich ist kaum erwähnt worden. Allerdings muß von einer Einrichtung besonders berichtet werden, vom Kindererholungsheim „Lug ins Meer" in Heringsdorf. Schon öfter hat es Überlegungen gegeben, die Arbeit dort zu beenden. Nach der Wende ist durch hohen persönlichen Einsatz der Leiterin Frau Weber die Kindererholung noch weitergeführt worden. Jetzt ist sie in den wohlverdienten Ruhestand getreten. Eine solche begnadete Mitarbeiterin wird es wohl kaum wieder geben. Wir haben ihr für 31 Jahre Treue und fröhliche Arbeit mit den Kindern zu danken. Hinzu kommen aber auch erhebliche Auflagen der Denkmalpflege und der Kostenträger, so daß wir keine Möglichkeiten mehr sahen, die segensreiche Arbeit der vergangenen Jahrzehnte fortzuführen.
Am 22. Oktober 1993 ist die Arbeit offiziell beendet worden. Diese Entscheidung ist keinem leicht gefallen. Doch wir sind froh, daß wir auf dem Zingsthof auch in Zukunft Erholung für Eltern und Kinder anbieten können. In Heringsdorf wird im Zusammenhang mit „Bethanienruh" ein Tagungs- und Erholungsheim entstehen.

Die Partnerschaft zu den Diakonischen Werken in Bremen, Hamburg und Rendsburg ist für uns seit langem und unter den neuen veränderten Verhältnissen von besonderer Bedeutung. Wir haben viel Anlaß zu danken für alle Unterstützung, Begleitung beim Aufbau neuer Arbeitsgebiete und auch zum Erhalt bewährter Dienste.

Mit der Hauptgeschäftsstelle in Stuttgart pflegen wir vielfältige Beziehungen und verdanken ihr viel Hilfe und Anregungen für die unterschiedlichsten Aufgaben, Information zu Gesetzesvorhaben und gesamtpolitischen Entscheidungen und den unermüdlichen Einsatz bei den Ministerien und der Regierung in Bonn sowie in Brüssel.

Das Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG) ist jetzt auch von der Diakonischen Konferenz übernommen worden. Jetzt müssen die Gliedkirchen und die Diakonischen Werke in den Landeskirchen darüber noch entscheiden. Damit gilt dann für Kirche und Diakonie das gleiche Gesetz. Das ist ein großer Fortschritt, gerade auch im Hinblick auf Europa, wenn auch mancher dieses Gesetz als einen Rückschritt ansieht. Es kann hier nur einen Kompromiß geben. Eine baldige Novellierung zu den einzelnen umstrittenen Punkten könnte manche noch bestehende Vorbehalte abbauen.

Noch vieles wäre zu berichten über das Baugeschehen, das Freiwillige Soziale Jahr, die Öffentlichkeitsarbeit, Weiterbildung und Qualifizierungen, geistliche Zurüstung und vieles andere mehr. Aller Dienst ist nur möglich, weil viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Pfarrerinnen und Pfarrer, Haupt- und Ehrenamtliche in den Gemeinden und Kirchenkreisen und der Landeskirche, in stationären Einrichtungen, den ambulanten Diensten und in der Geschäftsstelle treu und zuverlässig ihre Arbeit tun für die Menschen, die ihnen anvertraut sind und die ihre Hilfe brauchen. Dafür ist allen zu danken.

Möge aller Dienst in der Diakonie gegründet sein in dem Gebet, das am Anfang dieses Berichtes stand und das ihn auch beschließt:

Gib, daß wir in der Gewißheit des Morgen leben.
Dieses Gewißheit hat einen Namen:
Jesus Christus, dein Sohn,
der allen alles ist
und uns zu seinen Zeugen macht,
um der ganzen Welt
die Herrlichkeit des Vaters,
das Leben des Sohnes
und die Gemeinschaft des Geistes
dankend zu verkündigen
in alle Ewigkeit.

(Pierre Grioleit)

A - Asylbewerberheim
Der Mietvertrag wurde uns gekündigt. Wir sind nun Träger des Containerdorfes in Greifswald, Salinenstraße

B- Betreuungsverein
zur Betreuung geistig Behinderter und alter, verwirrter Menschen; in Greifswald gegründet

C - Christophorus
ist der Name des Krankenhauses in Ueckermünde

D - Ducherow;
der Bau eines neuen Alten- und Pflegeheimes steht kurz vor seiner Vollendung

E - Ehrenamtliche Mitarbeiter
werden dringend gebraucht

F - Frühförderstellen
für Eltern mit behinderten Kindern gibt es in diakonischer Trägerschaft in Demmin und Bergen

G - Grundsteinlegung
für das Berufsbildungswerk fand am 8. September statt

H - Häusliche Krankenpflege
wird von den 24 Sozialstationen angeboten

I - Informationen aus der Diakonie sind in einer kleinen Broschüre beim DW erhältlich
K - Kaliningrad/Königsberg
der Aufbau sozialer Dienste wird vom DW besonders unterstützt

L - „Lug ins Meer":
die Arbeit in dem Kindererholungsheim in Heringsdorf mußte leider

beendet werden

M - Mitarbeitervertretungsgesetz
durch die Synode der EKD und die Diakonische Konferenz beschlossen, gliedkirche Regelungen sind möglich

N - Negast
der Neubau eines Alten- und Pflegeheimes soll in Kürze beginnen

O - Orientierungsseminare
werden weiterhin für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Diakonie angeboten

P - Pflegeversicherung soll ab 1994 in der ersten Stufe eingeführt werden

Q - Qualifizierung
für Heimleiter findet im Diakoniewrk „Neues Ufer" in Rampe bei schwerin in Zusammenarbeit von Mecklenburg, Pommern, Bayern und Nordelbien statt

R - Rüstzeiten
sind u.a. auch im Schwesternheimathaus in Stralsund möglich

S - Schuldnerberatung
Angebot der Beratungsstelle in Strasburg

T - Telefonseelsorge,
die Leiterin Pfn. U. Wegmann ist in ihr Amt eingeführt worden. Der erte Ausbildungskurs mit 15 ehrenamtlichen Helfern hat begonnen.

U - Urlaubshilfen
sind für entsprechende Personen über das DW zu erhalten

V - Verantwortung
für ca. 3000 Mitarbeiter im diakonischen Bereich

W - „Walter Liesenhoff"
diesen Namen trägt die neue Begegnungsstätte in Züssow

Z - Zivildienst
wird in 80 Zivildienststellen mit 150 Zivildienstplätzen angeboten.

Nr. 12) Information über die Luther-Akademie (Sonderhausen) e.v.

Nachstehend geben wir eine kurze Information über die Aufgabe und Arbeit der Luther-Akademie Sonderhausen zur Kts. Damit verbunden ist ein Hinweis auf die diesjährige Tagung vom 5. - 8. Oktober in Eisenach.

Was will die Luther-Akademie Sondershausen?

Alle Jahre wieder lädt die Luther-Akademie Sondershausen zu einem mehrere Tage dauernden Hochschullehrgang ein.
Wer ist diese Luther-Akademie?
Gegründet wurde sie vor über 60 Jahre im Schloß Sondershausen durch Carl Stange als eine „Gesellschaft zur Pflege de Wissenschaft und des geistigen Lebens im Rahmen lutherischer Ökumenizität". Entscheidende Prägung hat sie in den 50er Jahren unter Rudolf Hermann als wissenschaftlichem Leiter empfangen.

Ihr Besonderes:

- die Öffnung theologisch wissenschaftlicher Arbeit für Nicht-Theologen und Laien,
- der ökumenische und internationale Horizont,
- die organisatorische Unabhängigkeit von den offiziellen Kirchen.

Die jährliche Tagung ist als „Offenes Informations- und Gesprächsforum" gedacht, wie es in der neuen Satzung heißt. Der Kreis der Teilnehmer sollte sich neben Theologen auch für Mitarbeiter aus der Katechetik und Religionspädagogik, sowie auf sonstige Interessenten aus der beruflichen Praxis erstrecken. Die wissenschaftliche Leitung liegt seit fast 20 Jahren in den Händen von Professeor Dr. Martin Seils. Da das Schloß Sondershausen seit Kriegsende der Luther-Akademie nicht mehr zur dauernden Verfügung steht, wechselt der Tagungsort von Jahr zu Jahr.

Für dieses Jahr lädt die Luther-Akademie nach Eisenach ein unter das Thema

„Ich bin der Herr, dein Gott. Das erste Gebot in säkularisierter Zeit."

Wichtige Referenten haben bereits zugesagt. So Dozent Dr. Jan Stefan aus Prag, der über Anfragen aus dem Bereich des Atheismus zum ersten Gebot sprechen will. Prof. Dr. Magne Saebö aus Oslo wird ein alttestamentliches Referat zum Thema halten. Der Akademische Rat Dr. Albrecht Beutel aus Tübingen will die Bedeutung des ersten Gebots für Luthers Theologie orten. Ebenafalls aus Tübingen hat Prof. Dr. Oswald Bayer Überlegungen zur ethischen Bedeutung des ersten Gebots zugesagt. Prof. Dr. Jürgen Ziemer (Leipzig) will über den Gottesdienst der christlichen Gemeinde in einer pluralistischen Gesellschaft nachdenken.

Die Tagung soll in der Zeit vom 5. - 8. Oktober im Haus Hainstein stattfinden. Der Tagungsbeitrag einschließlich Unterkunft und Verpflegung wird etwa 160,- DM betragen.
Anfragen und Voranmeldungen können schon jetzt erfolgen bei der Geschäftsstelle der Luther-Akademie (Sondershausen) e.V.,
10115 Berlin, Borsigstr. 5, Telefon 030(2 81 11 50

Nr 13) Auszüge aus dem Bericht des Evangelischen Konsistoriums auf der Herbstsynode 1993

Arbeitsrecht, Dienstbezüge, Mieten und Steuern

Im Vorjahresbericht waren die Aufgaben der Arbeitsrechtlichen Kommission erläutert und die Bedeutung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO) dargestellt worden. Die KAVO enthält die grundsätzlichen Bestimmungen zur Ausgestaltung der Arbeitsverträge der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiter. Die KAVO selbst aber bedarf der Ergänzung und weiterer Regelungen für einzelne Tatbestände.

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat im zurückliegenden Jahr mit ihrer Arbeit das erforderliche Regelungswerk im wesentlichen geschaffen. Ordnungen bestehen nun auch für die nicht geringe Zahl der geringfügig sowie der nebenberuflich beschäftigten Mitarbeiter.

Die KAVO wurde zwischenzeitlich mehrfach überarbeitet. Ziel einer umfangreichen Ergänzung war es, auch den Bereich der Arbeiter in die KAVO einzubeziehen. Damit ergibt sich für den Bereich unserer Landeskirche der erfreuliche Umstand, daß eine weitestgehende Vereinheitlichung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen für Angestellte und Arbeiter gegeben ist. Die EKU arbeitet zur Zeit - unterstützt von den Dezernenten der Landeskirchen - daran, die bisher gefaßten Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission in geeigneter Form zu veröffentlichen. Es ist gedacht, eine Broschüre, die die wichtigsten, jeden Mitarbeiter betreffenden Regelungen enthält, sowie eine Loseblattsammlung mit allen Broschüren herauszugeben.

Bedeutsame Entwicklungen weist das Mitarbeitervertretungsrecht auf. Die EKU hat die Übernahme des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD unter gleichzeitiger Ergänzung in einigen Punkten beschlossen. Die Kirchenleitung wiederum hat der Übernahme des entsprechenden EKU-Gesetzes zugestimmt. Mit der anstehenden Verabschiedung einer Rahmenwahlordnung durch die EKU, wobei wiederum die einschlägige Ordnung der EKD im wesentlichen übernommen werden wird, werden demnächst alle Voraussetzungen geschaffen sein, damit im Bereich unserer Landeskirche die Beteiligung der Mitarbeiter auf eine zeitgemäße Basis gestellt wird.

Mit Wirkung vom 1. März 1993 wurden die Vergütungen der Mitarbeiter und die Dienstbezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten auf generell 74 % der im Westen geltenden Sätze angehoben. Im Gleichklang mit der allgemeinen Regelung für Beamte erhielten Pfarrer und Kirchenbeamte eine

lineare Erhöhung für 1993 allerdings erst ab 1. Mai 1993. Eine weitere Anhebung auf nunmehr 80 % der im Westen gezahlten Beträge erfolgte zum 1. September 1993. Der kirchliche öffentliche Dienst blieb mit den genannten Terminen bei seiner Übung, im deutlichen zeitlichen Abstand zum staatlichen Bereich die Anhebungen vorzunehmen. 1992 wurden allen vollbeschäftigten Mitarbeitern, bei Teilbeschäftigung anteilig, eine Sonderzuwendung von 1.900,- DM gezahlt. 1993 soll gemäß Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission den privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitern eine Sonderzuwendung von 2.100,- DM gewährt werden.

Pfarrer und Kirchenbeamte erhielten 1993 erstmals ein Urlaubsgeld; die privatrechtlichen Beschäftigten hatten ein solches bereits 1992 erhalten.

Eine Überarbeitung der Treuegeldordnung und deren Ausgestaltung zu einer nach den Grundsätzen einer modernen betrieblichen Altersversorgung gestalteten Ergänzung der zuweilen doch recht geringen Rente ehemaliger Mitarbeiter ist zur Zeit in Arbeit. Die angestrebte Einführung der Zusatzversorgung entsprechend dem Vorbild der westlichen Gliedkirchen ließ sich noch nicht verwirklichen. Hier muß bei aller Dringlichkeit der Maßnahme berücksichtigt werden, daß die Einführung der Zusatzversorgung im kirchlichen Bereich wegen des Verbundes aller Zusatzversorgungskassen im Bereich des öffentlichen Dienstes von der entsprechenden Grundentscheidung im staatlichen Bereich abhängig ist. 1994 kann hier wohl mit Entscheidungen gerechnet werden.

Wohnungsmieten, Betriebskosten sowie die Bewertung der Dienstwohnungen sind zu Anfang 1993 entsprechend der gesetzlichen Regelungen angepaßt worden. Eine zweite, geringere Anhebung wird zum 1. Januar 1994 erfolgen.

Die Orkantage im Herbst und Winter 1992/93 haben im außergewöhnlichen Umfang zu Gebäudeschäden geführt. Die Abwicklung der eingetretenen Schäden kann insgesamt als gut bezeichnet werden. An dieser Stelle sei erwähnt, daß die erfolgreichen Zahlungen durch unsere Versicherungen mehr als das dreifache der Prämiensumme betrugen. Verständlicherweise legen die Versicherungen auf eine gewisse Anpassung der Prämien wert. Diese wird jedoch, da wir uns auf einen Verbund aller östlichen Gliedkirchen befinden, maßvoll ausfallen. Die Zusammenarbeit mit unseren Versicherern in den übrigen Sparten kann ebenfalls als gut bezeichnet werden.

Im Steuerbereich ist hervorzuheben, daß die Anerkennung der Grundsteuerfreiheit kirchlicher Dienstgrundstücke auf neuer Basis in naher Zukunft erfolgen dürfte. Im Vorgriff auf anstehende gesetzliche Regelungen wird von den Finanzbehörden bereits gemäß den voraussichtlichen Regelungen verfahren.

Schulabteilung

Die Vertretung kirchlicher Belange im Zusammenhang mit dem Religionsunterricht gegenüber dem Kultusministerium und den unteren Schulaufsichtsbehörden war in der Hauptsache davon bestimmt, die in der Einführungsphase des Religionsunterrichts teils unvermeidlichen Mißverständnisse und Schwierigkeiten möglichst einvernehmlich zu klären. Inzwischen hat die Kultusministerin eine Gemischte Kommission aus Vertretern des Landes und der Kirchen zu Fragen des Religionsunterrichts einberufen. Die erste Beratung soll am 28.10.1993 in Schwerin stattfinden.

Die Erstattungen des Landes für den durch kirchliche Mitarbeiter an allgemeinbildenden öffentlichen Schulen gehaltenen Religionsunterricht erfolgen auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung. Über Probleme bei der Durchführung wurde Ende September 1993 mit den zuständigen Stellen im Kultusministerium verhandelt (vgl. auch KL-Bericht).

Neben diesem Arbeitsbereich nahm die Mitarbeit an der Erstellung eines Rahmenplanes für evangelische Religion an den öffentlichen Schulen Mecklenburg-Vorpommerns viel Zeit und Kraft in Anspruch.

Den dritten Schwerpunkt der Arbeit in der Schulabteilung bildeten Fort- und Weiterbildungsangebote. 16 Katecheten und 3 Pfarrerinnen haben einen vom Kultusministerium bestätigten und von der Schulabteilung durchgeführten schulpädagogischen Qualifizierungskurs absolviert. Bedauerlicherweise war das Land nicht in der Lage, ausreichend geeignete Prüfer zu stellen, so daß ein Teil der Kursteilnehmer erst im Laufe des Schuljahres die erforderliche Lehrprobe und das dazugehörige Kolloquium ablegen können.

Die bisher vorläufig erteilten Unterrichtserlaubnisse gelten aber weiter.

Im Schuljahr 1993/94 erteilen 24 kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an öffentlichen Schulen in Vorpommern Religionsunterricht. 1 Pfarrer, 1 Pfarrerin und 2 Katechetinnen haben in diesem Jahr eine schulpädagogische Qualifizierung aufgenommen.

Geplant ist ein Schulpraktikum für Vikare ab Februar 1994.

Neben diesen umfangreichen Aufgaben der schulpädagogischen Qualifizierung kirchlicher Mitarbeiter beteiligten sich Mitarbeiter der Schulabteilung auch an der Weiterbildung von Religionslehrerinnen und -lehrern in Kursen des staatlichen Lehrfort- und Weiterbildungsinstitutes L.I.S.A.. Die Schulabteilung hat weiterhin in enger Zusammenarbeit mit dem L.I.S.A. mehrere Fortbildungsveranstaltungen für Lehrerinnen und Lehrer verschiedener Fächer angeboten.

Diese wachsende Fort- und Weiterbildungstätigkeit wie auch die Lehrplanarbeit erforderten die Bildung einer eigenen Arbeitsstelle.

Mit der großzügigen, freundschaftlichen Hilfe der Pädagogisch-Theologischen Institute der Nordelbischen Kirche haben die Vorbereitungen zum Aufbau einer Religionspädagogischen Arbeitsstelle (RPA) begonnen.

Die Kirchenleitung hat die Konzeption der RPA zustimmend zur Kenntnis genommen. Mit der für den 5.3.1994 geplanten Eröffnung der RPA hoffen wir, Lehrerinnen und Lehrern wie auch allen anderen an schulischen Bildungsprozessen Beteiligten und Interessierten einen Ort zu fachlicher Beratung, zu gezielter Arbeit an Modellen und Projekten und auch zum persönlichen Austausch anbieten zu können.

Erstmals führt die Schulabteilung im Oktober 1994 eine Tagung für Studenten der Religionspädagogik durch. Die kontinuierliche Begleitung und Beratung von künftigen und tätigen Religionslehrerinnen und -lehrern und die Erteilung der kirchlichen Beauftragung für evangelischen Religionsunterricht (Vokation) stehen in einem inneren Zusammenhang und sind Ausdruck der durch das Grundgesetz festgelegten Mitverantwortung der Kirchen für den schulischen Religionsunterricht.

Bisher wurde 37 Lehrerinnen und Lehrern eine vorläufige Zustimmung erteilt. Eine Vokationsordnung ist in Arbeit und soll noch in diesem Jahr durch die Kirchenleitung beschlossen werden.

Wir bitten die Gemeinden, sich in ihrem Bereich nicht nur aufmerksam allen Fragen des Religionsunterrichts zuzuwenden, sondern überhaupt Schulen, Lehrer, Eltern und Heranwachsende in den unter immer komplizierter werdenden Bedingungen stattfindenden Bildungsprozessen mit allen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu begleiten und zu unterstützen.

Seminar für Kirchlichen Dienst

Das wichtigste Ereignis im Berichtsjahr war für das Seminar für Kirchlichen Dienst der Umzug von dem zu klein gewordenen schwedischen Holzhaus auf dem Gelände der Johanna-Odebrecht-Stiftung in das umgebaute neue SKD-Gebäude, An der Christuskirche 3. 32 Jahre waren wir im schwedischen Holzhaus zu Hause. Von den ersten Überlegungen für ein größeres Gebäude 1991 bis zur Fertigstellung im September 1993 war es ein langer, mühevoller Weg. Besonderen Anteil hat die Christuskirchengemeinde Greifswald, aber auch die Landeskirche. Als zum Schuljahrsbeginn im August dieses Jahres die Fertigstellung nicht planmäßig gelang, mußten wir wieder, wie gewohnt in den letzten Jahren, mit ständig wachsenden Schülerzahlen Notlösungen finden, um für alle Schüler wenigstens provisorische Klassenräume zu schaffen.

In den Herbstferien konnten wir dann endlich einziehen. am 22.10.1993 fand die Einweihung des neuen Gebäudes statt. Jede Klasse hat nun einen großen Klassenraum. Außerdem gibt es eine Anzahl dringend benötigter

Fachunterrichtsräume. Die Lehrer haben erstmalig eigene Konferenz- und Aufenthaltsräume. Wir besitzen eine große schöne Aula, entstanden durch die Überbauung eines Innenhofes. Ebenso haben wir einen großen Garten, den wir jedoch erst noch im kommenden Jahr anlegen werden. Es gilt nun, das neue SKD-Gebäude mit äußerem und innerem Leben und mit Atmosphäre zu erfüllen und das trotz der veränderten Bedingungen gegenüber der früheren Ausbildungsarbeit im SKD.

Bis zur Wende hatten wir nur Studierende aus bewußt evangelischen Elternhäusern. Jetzt dagegen gibt es zwar nach wie vor Studierende aus frommen evangelischen, aber auch aus katholischen oder freikirchlichen Elternhäusern.

Außerdem gibt es viele Studierende, die zum ersten Mal mit Kirche und Glauben konfrontiert werden. Diese haben sich auf die Ausbildung im SKD eingelassen in dem Wissen, daß es sich um eine kirchliche Fachschule handelt, daß es hier kirchlichen Unterricht gibt und daß unser besonderes kirchliches Anliegen unsere Arbeit prägt. Erstmalig haben wir in diesem Schuljahr eine Aussiedlerin aus Kasachstan in einer Klasse. In dieser Vielfalt liegt unsere missionarische Chance, so meinen wir. Die Offenheit, die Toleranz, das Gespräch miteinander in jedem Unterricht sehen wir Lehrer als unseren besonderen Auftrag an.

Eine weitere Veränderung bedeutet es, daß wir kein Internat mehr haben. Damit ist uns eine besonders wichtige Lernstrecke verlorengegangen, die nun verstärkt im Miteinander des Schulalltages aufgefangen werden muß.

Die großen Klassen erfordern es, neue und andere Unterrichtsformen zu finden, die dennoch nicht in allen unbedingt dem Unterricht in den allgemeinbildenden Schulen gleichen.

Erfreulicherweise erhalten wir so viele Stellenangebote, daß alle Absolventen Arbeit finden, zumeist in kirchlichen Einrichtungen der Heimatlandeskirche und ebenso in anderen Landeskirchen.

Das Kultusministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat in diesem Jahr für die Absolventen der früheren SKD-Gemeindediakoninnen-Ausbildung per Erlaß vom 25.1.1993 (Az.: III 204-321-7.21) deren Ausbildung als Fachschulausbildung anerkannt mit der Fachhochschulzugangsberechtigung in Mecklenburg-Vorpommern für die Fächer Theologie, Pädagogik, Psychologie, Sozialwesen sowie für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und für das Lehramt für Sonderpädagogik.

Irmtraut Seibt

Katechetisches Kolleg

Durch das Katechetische Kolleg (Sitz in Greifswald) geschieht in unserer Landeskirche die Ausbildung für den Katechetischen Gemeindedienst im Haupt- und Nebenamt. Berufsbegleitend durchgeführt, ist sie im Ansatz mit der gemeindebezogenen Praxis vor Ort eng verbunden. Dem dient auch die Zusammenarbeit mit dem Landeskatecheten und weiteren Vertretern aus der Praxis im Beirat des Kollegs, im Konvent der Bereichskatecheten und bei Mentorenbesuchen.

Ebenso notwendig ist die Verbindung zu vergleichbaren Ausbildungsstätten in anderen Landeskirchen und zu konzeptionellen Überlegungen im EKD-Bereich. Das Kolleg ist sowohl in der Seminarleiterkonferenz wie in der Konferenz der Berufsbegleitenden Ausbildungsstätten beim EKD-Kirchenamt vertreten. In diesem Zusammenhang sind in den letzten 1 - 2 Jahren sowohl die Gesamtstruktur wie die Lehrpläne und die Prüfungsordnungen des Kollegs durch Mitarbeiter und Beirat erneut beraten und weiterentwickelt worden.

1993 haben 2 neue Ausbildungskurse ihre Arbeit aufgenommen: ein C-Kurs (Schwerpunkt: Kinderarbeit) mit 12 Studierenden und ein B-Kurs (Schwerpunkt: Jugend- und Erwachsenenarbeit) mit 11 bzw. 12 Studierenden. Damit sind derzeit 24 Studierende in der Ausbildung am Kolleg (22 Frauen und 2 Männer); 21 davon aus der Pommerschen Evangelischen Kirche (3 aus Berlin-Brandenburg). Die Variationsbreite der vorher erlernten Berufe reicht vom Erzieher oder Lehrer über den Veterenäringenieur bis zur Sekretärin, das Durchschnittsalter beträgt 32 Jahre. Die Lern- und Arbeitsmotivation der Studierenden ist erfreulich hoch. Alle Teilnehmer/innen der B-Ausbildung sind bereits länger bei ihren Gemeinden angestellt; auch die meisten C-Kurs-Teilnehmer/innen arbeiten bereits in einer Teilanstellung oder gehen darauf zu. Trotz gut besetzter Kurse kann der Bedarf, den die Gemeinden anmelden, dadurch noch nicht gedeckt werden.

Nach vielen Jahren Gastrecht in der Odebrecht-Stiftung hat das Kolleg in diesem Jahr seinen Standort gewechselt: die Konsultationen finden nun im Gästehaus des Konsistoriums bzw. den Räumen der Ev. Frauenhilfe/ Greifswald statt. Für diese Möglichkeit der Weiterarbeit sind wir dankbar. Doch angesichts der ständig steigenden Teilnehmerzahlen (1989/90 = 7; 1991/92 = 16; 1993 = 24) werden die Gasträume fast zu klein. Dem Kolleg fehlen eigene Arbeitsräume ebenso wie ein Büro und ein Standort für Lehrmittel.

Die Mitarbeitersituation ist weiterhin angespannt. Zwar konnte eine freigewordene 25%-Anstellung für Kursus- und Praxisbegleitung auf 50% erweitert und durch eine Religionspädagogin besetzt werden. So arbeitet das Kolleg derzeit mit 1,25 festen Anstellungen (0,5 Leitung und Theologie; 0,5 Praxisbegleitung und Psychologie; 0,25 Didaktik). Dies ist - im Vergleich zu ähnlichen Ausbildungsstätten - kaum ausreichend.

Sehr viele andere Dozenten und auch die Mentoren haben uns - meist ehrenamtlich - unterstützt. Diese wichtige Mitarbeit wird auch in Zukunft unverzichtbar sein. Gleichzeitig aber müssen Möglichkeiten gesucht werden, um auch den Bereich der festen Anstellungen zu intensivieren. Es ist unser Ziel, auch für die kommenden Jahre eine fachlich gut fundierte Ausbildung für den katechetischen Gemeindedienst zu gewährleisten.

Christa Göbel

Kirchliche Arbeit mit Kindern

Die kirchliche Kinderarbeit in unsrer Landeskirche wird maßgeblich vom Bereichskatecheten-Konvent begleitet. Seit über einem Jahr ist in dieser kontinuierlich arbeitenden Gruppe jeder Kirchenkreis personell vertreten, Gartz-Penkun und Pasewalk jedoch, Greifswald-Stadt und -Land und beide Rügenkreise durch je einen Vertreter. (Damit hat sich die Kirchenkreis-Struktur gegen die des Großbereiches durchgesetzt, so daß die Umstrukturierung in einen Kreiskatecheten-Konvent bevorsteht). Darüber hinaus sind das zuständige Derzernat des Konsistoriums, die katech. Aus- und Weiterbildung, die Schulabteilung, die Jugend- und die Kindergottesdienstarbeit personell beteiligt. Der Konvent wird vom seit Januar 1993 angestellten Landeskatecheten geleitet.

Zum Frühjahr d. J. waren die Kreiskirchenräte gebeten, Empfehlungen für eine mittelfristige kat.-päd. Stellenplanung abzugeben. Dabei hat sich insgesamt ein größerer Mitarbeiterbedarf gezeigt. Zur Zeit berät der Konvent zusammen mit den zuständigen Derzernenten diesen Stellenplan bis zur Beschlußreife.

Im Zusammenhang damit geht es auch um Varianten der Anstellungsträgerschaft: Das bedeutet, daß Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom Kirchenkreis angestellt werden sollten, wenn sie in mehreren Gemeinden beschäftigt sind. Größere Stellen sollten danach ausgeschrieben werden, Dienstanweisungen alle fünf Jahre überprüft und gegebenenfalls überarbeitet werden.

Auch wird über die Rolle und Anstellung der Kreiskatecheten/innen beraten. Sie sollten eine kreiskirchliche Teilanstellung für die Konventsarbeit und die Fortbildung in ihrem Kirchenkreis erhalten. Zu ihren Aufgaben müßte einer effektiveren Vernetzung der Arbeit wegen auch die Mitarbeit im Pfarrkonvent gehören.

Die katechetisch-pädagogische Arbeit insgesamt ist, teilweise der Situation, teilweise der eigenen Überzeugung gehorchend, den großen Veränderungen unterworfen, die auch in anderen Bereichen einige Verunsicherungen,

größere Verantwortung und auch einigen Aufschwung mit sich bringt. Vielfach sind die Kindergruppen größer geworden. Die Vielfalt der Schulorte und mancherorts neue Freizeitangebote erschweren die Arbeit und erfordern phantasievolles Agieren und Reagieren der Mitarbeiter.

Die äußerliche Beteiligung der Eltern, aber auch ihre Ermunterung im christlich-kirchlichen Sozialisierungs-Prozeß stärker ihre Aufgaben zusehen, ist erforderlich und bedeutet eine bedeutende Erweiterung auf dem familien- und gemeindepädagogischen Arbeitsfeld, welche nicht ohne allmähliche Qualifizierung vieler Mitarbeiter vorsich gehen kann. Der personelle Bedarf ist groß, wie wohl alle kirchliche Aufbauarbeit (und als solche sollten wir, was wir machen, auch heute verstehen) von personalen Bezügen lebt.

Etwa 5000 - 6000 Kinder kommen in unserem Gemeinden wöchentlich zur Christenlehre. Von manchen Gemeinden könnte dieser Schatz deutlicher als solcher wahrgenommen und genutzt werden. Die Begegnung zwischen den Generationen, die Einladung zu Taufe und Abendmahl gehören dazu.

Unter Christenlehre versteht sich über die wöchentliche Studen hinaus nun immer deutlicher das weite Spektrum von Arbeitsmöglichkeiten, von der Kinder- und Familienfreizeit über Kindertage und - nachmittage, Krabbel-, Spiel-, Bastel-, Flöten- und Kinderchorgruppen bis zur Jungscharstunde und zum Kindergottesdienst.

Vor Ort sollte geprüft werden, ob nicht für Kinder bzw. Jugendliche der Zugang zur Christenlehre, der Übergang zum Kondirmandenunterricht und von dort zu einer auch jugendgemäßen Gemeindearbeit durch die engere Zusammenarbeit von Pfarrern und Mitarbeitern besser als bisher gestaltet werden könnte.

Johannes Pilgrim

Jugendarbeit

Was war los im vergangenen Jahr und was ist los mit den Jugendlichen in unserem Land?

Was los war, kann man möglicherweise an den Zahlen ablesen, welche ich noch nennen werde, doch was mit den Jugendlichen los ist, läßt alle Zahlen durcheinander purzeln. Ein Beispiel: Gefragt wurden Jugendliche im Rahmen von Jugendstudien im Sommer 1993 danach, ob sie mit ihrem Leben zufrieden sind. In der Studie vom Bundesministerium für Frauen und Jugend sind mit ihrem Leben im Westen 95 % und im Osten 83 % zufrieden. In einer Studie des DJI München sind es im Westen 48,7 % und im Osten 30,9 %. Sind die Jugendlichen nun zufrieden? Ist man mit der Studie zufrieden? Oder mit sich selbst?

Was wir bei Jugendlichen beobachten, ist, sehr grob gesagt, eine Zweiteilung. Eine Gruppe, die intellektuell ansprechbar ist, ist den Anforderungen durch die Gesellschaft gewachsen und fähig, mit den neuen Möglichkeiten das eigene Leben zu gestalten; und die zweite Gruppe, die fremdbestimmt und außengeleitet durch das Leben treibt.

Wir erreichen mit unserer herkömmlichen Arbeit einen Teil der ersten Gruppe und einige aus der zweiten Gruppe. Das Thema, welches die Jugendlichen am meisten bewegt, ist natürlicherweise der eigene Lebensentwurf. Hier liegt gleichzeitig die größte Verunsicherung, denn die Zukunft ist der eigenen Planung entzogen, durch zufällige Arbeitsmarktentwicklungen für einen selbst oder Mitglieder in der Familie.

Dieses wird zu einer besonders intensiven Bedrohung, da in der Regel der Wert des Menschen vom Einkommen her definiert wird, denn hierdurch erlangt man gesellschaftliche Achtung, nach der zu streben ist. Gelingt es nicht über Geld, so werden andere Vehikel genutzt, doch hinter allem steht m.E. die Sehnsucht, als Mensch, als Person wahrgenommen und geachtet zu werden. Aus diesem Grund wird am meisten nach Glaubwürdigkeit gesucht, nicht nur beim Staat oder in der Familie, sondern generell scheint es daran zu fehlen, und die Kirche macht hier für die jungen Menschen keine Ausnahme.

In unserer Landeskirche treffen sich regelmäßig in über 50 Jungen Gemeinden Jugendliche, die von über 35 kirchlichen Mitarbeitern betreut werden. 35 Jugendliche wurden durch uns in zwei Seminaren und Aufbaukursen zu ehrenamtlichen Mitarbeitern ausgebildet und zu ihrer Arbeit eingesegnet.

6 hauptamtliche Jugendmitarbeiter arbeiten in den Kirchenkreisen und 4 Kreisjugendpfarrer im Nebenamt.

Im Landesjugendpfarramt sind wir jetzt wieder in der gewohnten Besetzung von 3 Personen: Landesjugendpfarrer, Pädagoge, Geschäftsführer/Sekretär.

Großveranstaltungen gab es zwei: den Landesjugendtag in Greifswald mit dem Thema „Schutz des geborenen Lebens" vor 2 Wochen und das Landesjugendcamp unter dem Thema „Wo sich Himmel und Erde berühren", welches in Verchen über 4 Tage ging und von ca. 300 Dauerteilnehmern besucht wurde.

Auch wurden Rüstzeiten durchgeführt, Konvente und Junge Gemeinden besucht, 2 Tagesweiterbildungen über Spiele angeboten, das Konventsthema „Jugend - Indikator der Krise" mit einem Tagesseminar vorbereitet.

Ein Zeichen für die Aktivitäten in der Kinder- und Jugendarbeit in unserer Landeskirche ist, daß für 1993 bereits 65 Anträge auf Förderung von Rüstzeiten durch das Landesjugendamt vorliegen. Leider muß heute dazu gesagt werden, daß das Landesjugendamt in Neubrandenburg in diesem Jahr sehr unregelmäßig und nicht kalkulierbar gearbeiter hat.

Für Jugendmitarbeiter wurde im Frühjahr eine Weiterbildungsreise nach Israel organisiert und durchgeführt.

Eine Zeitung wurde herausgegeben unter dem Titel „Sinflut".

Ein Projekt hat begonnen, das Gemeinden und Kirchenkreisen die Anstellung von Mitarbeitern für die Kinder- und Jugendarbeit über Mittel des Arbeitsamtes und des Europäischen Sozialfonds erleichetert und deren Begleitung das Landesjugendfparramt absichert. Dieses Projekt soll in besonderer Weise die offene Kinder- und Jugendarbeit in den Gemeinden fördern und erfährt auch eine von uns organisierte Begleitung durch das „Burckhardt-Haus". Außerdem sind Weiterbildungsveranstaltungen für den Bereich unserer Landeskirche in Planung.

Strukturell orientieren wir auf konzentrierte Regionalisierung der Jugendarbeit im Kirchenkreis, um ein konzertiertes Angebot möglich zu machen. Konzertiert und konzentriert meint in diesem Fall: breit gefächert (d.h. offene kreative, thematische, spirituelle, musische Angebote usw.) an einem, zwei oder sogar drei Orten im Kirchenkreis zusammengefaßt. Hierdurch gibt es die Möglichkeit der Aufgabenteilung, so daß durch mehrere nebenamtliche oder hauptamtliche Mitarbeiter nur ein Feld abgedeckt zu werden braucht. Vielleicht läßt sich sogar die Konfirmandenarbeit an diesen Orten ansiedeln. Arbeitsformen, wie die wöchentliche Stunde ebenso wie monatliche Treffen übers Wochenende oder die Großveranstaltung im Kreis, sind möglich und werden zur Zeit auch von Jugendlichen gerne wahrgenommen, ebenso wie Rüstzeitangebote.

Uns als Christen sollte das Fragen der jungen Menschen nach Glaubwürdigkeit und Integrität nicht zur Ruhe kommen lassen. Es kann uns helfen zu erkennen, wo wir uns nur um uns selber drehen und nicht um Jesus Christus, d.h. den anderen Menschen, die Schwester - und den Bruder in Not.

Matthäus 25; 31 ff

Reinhard Haack

Herausgegeben von der Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche
Chefredakteur: Oberkonsistorialrat Dr. Wolfgang Nixdorf, Bahnhofstraße 35/36, 17489 Greifswald
Satz und Druck: Panzig'sche Buchdruckerei Greifswald